



Spielordnung

I. Organisation Spielbetrieb und Spielansetzung		4
§ 1	Verwaltungsarbeit	4
§ 2	Verwaltungsrechtsweg	4
§ 3	Spielregeln und -bestimmungen	4
§ 4	Gliederung Spielbetrieb	4
§ 5	Futsal	5
§ 6	Ü- und Freizeitmannschaften	5
§ 6a	Sondermannschaften	5
§ 7	Spielklassen	5
§ 8	Einteilung Mannschaften in Spielklassen	5
§ 9	Spielgeschehen und Einteilung der Spielgruppen	5
§ 10	Erlass von Durchführungsbestimmungen	6
§ 11	Wirkungsgebiete	6
§ 12	Klassenleiter	6
§ 13	Spieltermine, Terminänderungen	7
§ 14	Spielabsetzung	7
§ 15	Spielverlegung	7
§ 16	Spielverlegung bei Terminüberschneidung	7
§ 17	Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko	8
§ 18	Verbandsaufsicht	8
§ 19	Allgemeines Spielverbot	8
II. Rahmenbedingungen Spielbetrieb		8
§ 20	Doping	8
§ 20a	Recht zur Teilnahme am Fußball-Spielbetrieb	11
§ 20b	Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts	12
§ 21	Neuaufnahmen	13
§ 22	Zusammenschluss von Vereinen	13
§ 23	Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung	13
§ 24	Insolvenzverfahren	14
§ 25	Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften	14
§ 25a	Bildung von Herren Futsal-Spielgemeinschaften	14
§ 26	Schiedsrichter-Pflichtsoll	15
§ 27	Unterbau	16
§ 28	Rahmenbedingungen für die Verbandsspielklassen	17
§ 29	Abrechnung der Platzeinnahme	17
§ 30	Höhere Gewalt	18
§ 31	Fahrtkosten	18
III. Aufgaben und Pflichten Vereine		18
§ 32	Teilnahmemeldung	18
§ 33	Schiedsrichterbeauftragter	19
§ 34	Mindestmaße und Aufbau des Spielfeldes	19
§ 35	Flutlichtanlage	19
§ 36	Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigung	19
§ 37	Aufgaben des Platzvereins	19
§ 38	Nutzung elektronischer Spielbericht	20
§ 39	Nachweis der Spielberechtigung	20
§ 40	Meldepflicht	21
§ 41	Spielkleidung	21
§ 42	Ausbleiben des Schiedsrichters	22
§ 43	Reisende Mannschaften	22

§ 44	Spielführer	22
IV. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters		22
§ 45	Leitung durch Schiedsrichter	22
§ 46	Regelanwendung	22
§ 47	Pflichten des Schiedsrichters	23
§ 48	Übernahme eines laufenden Spiels	23
§ 49	Prüfung der Spielberechtigung	23
§ 50	Spielbericht	23
§ 51	Neutrale Schiedsrichter-Assistenten	24
§ 52	Unspielbarkeit des Platzes	24
§ 53	Einwendungen gegen Platzaufbau	24
§ 54	Spiellerauswechslung	24
V. Meisterschaftsspiele		24
§ 55	Wertung der Meisterschaftsspiele	24
§ 55a	Wertung im Falle höherer Gewalt	25
§ 55b	Alternatives Spielmodell (Qualifikationsrunden)	26
§ 56	Amtliche Tabelle	27
§ 57	Entscheidungsspiel	27
§ 58	Relegations- und Aufstiegsspiele	27
§ 59	Punkte aus Rechtsentscheiden	29
§ 60	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga	29
§ 61	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen	29
§ 62	Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters	30
VI. Mannschaftsrückzug und Spielabbruch		30
§ 63	Rückzug	30
§ 64	Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten	30
§ 65	Spielabbruch wegen Unterzahl	31
§ 66	Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 64, 65 Spielordnung	31
§ 67	Folge des Ausscheidens	31
§ 68	Spielverbot	31
§ 69	Freiwilliger Abstieg	31
§ 70	Zuständigkeit bei Spielabbruch	32
§ 71	Berechtigung zum Spielabbruch	32
§ 72	Abbruchgründe	32
§ 73	Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch	33
§ 74	Sonstige Gründe zur Neuansetzung	33
VII. Pokalspiele		33
§ 75	Hessenpokal	33
§ 76	Teilnahmeberechtigung und Spielmodus	33
§ 77	Durchführungsbestimmungen	34
§ 78	Anfechtung der Spielwertung	34
VIII. Freundschaftsspiele		34
§ 79	Grundsätze	34
§ 80	Spiele mit ausländischen Mannschaften	34
§ 81	Entschädigung	34
IX. Auswahlspiele		35
§ 82	Spielerabstellungen für nationale Auswahlmannschaften	35
§ 83	Spielerabstellungen für internationale Auswahlmannschaften	35
X. Feldverweis (Sperre)		35
§ 84	Feldverweis und Folgen	35
§ 85	entfällt	35
§ 86	Irrtümlich falsche Meldung	36
§ 87	Bekanntgabe des Grundes	36

§ 88	Stellungnahme durch Verein oder Spieler -----	36
XI.	Vereinswechsel und Spielberechtigung-----	36
§ 89	Status der Fußballspieler -----	36
§ 90	Geltungsumfang der Spielerlaubnis-----	36
§ 91	Spielerlaubnis-----	37
§ 92	Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren mit DFBnet Pass Online -----	39
§ 93	Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen -----	40
A.	Amateurspieler-----	41
§ 94	Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren -----	41
§ 95	Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren -----	44
§ 96	Übergebietlicher Vereinswechsel-----	45
§ 97	Tochtergesellschaften-----	45
§ 98	Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus -----	45
§ 99	Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband -----	46
§ 100	Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien-----	46
§ 101	Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten -----	46
B.	Vertragsspieler-----	47
§ 102	Vertragsspieler -----	47
§ 102a	Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub	49
§ 103	Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) -----	51
§ 104	Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten -----	52
§ 105	Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine-----	52
C.	Gemeinsame Vorschriften -----	53
§ 106	Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband -----	53
§ 107	Übergebietlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband) -----	53
§ 108	Gastspieler in Amateurmansschaften -----	53
§ 109	Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen -----	54
§ 109a	Gemischtes Spielen (Frauen in Herrenmannschaften) -----	54
XII.	Frauenfußball-----	55
§ 110	Spielberechtigung -----	55
§ 111	Betreuerin-----	55
§ 112	Frauen- und Herrenmannschaften -----	55
§ 113	Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga-----	55
§ 114	Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga -----	55
§ 115	Allgemeine Vorschriften -----	56

I. Organisation Spielbetrieb und Spielansetzung

§ 1 Verwaltungsarbeit

1. Die Fußballspiele in Hessen und die unmittelbar damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten werden
 - a) für den Herrenbereich vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Verbindung mit den Kreisfußballausschüssen durchgeführt,
 - b) für den Frauenbereich vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball durchgeführt.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Verwaltungsrechtsweg

1. Gegen Verwaltungsentscheidungen der folgenden Stellen ist für betroffene Vereine das Rechtsmittel der Beschwerde nach den folgenden Voraussetzungen statthaft:
 - a) Gegen Entscheidungen des Kreisfußballausschusses und der Klassenleiter auf Kreisebene ist die Beschwerde zum zuständigen Regionsausschuss zulässig.
 - b) Gegen Entscheidungen des Regionsausschusses ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zulässig. Dieser entscheidet abschließend. Gegen Entscheidungen des Klassenleiters auf Verbandsebene ist die Beschwerde zum Verbandsausschuss für
 - Spielbetrieb und Fußballentwicklung für den Herrenbereich,
 - Frauen- und Mädchenfußball für den Frauenbereichzulässig. Diese entscheiden abschließend.
 - c) Gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ist die Beschwerde zum Präsidium zulässig. Das Präsidium entscheidet abschließend.
2. Die jeweilige Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung einzulegen. In dringenden Fällen kann die Frist von der Ausgangsinstanz auf 3 Tage verkürzt werden. Innerhalb der Frist ist die Beschwerde zu begründen und die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50 € einzuzahlen. Der Beschwerde ist der Nachweis der Einzahlung beizufügen.

Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung erlassen hat. Bei Entscheidungen der Klassenleiter auf Kreisebene ist die Beschwerde direkt bei dem zuständigen Kreisfußballausschuss einzulegen. Diese Stelle kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist diese an die jeweils zuständige Stelle nach Nr. 1 zur Entscheidung weiterzuleiten.
3. Die oben genannten Stellen sind an die Entscheidungen der jeweils übergeordneten Instanzen gebunden.
4. Die §§ 11, 15, 15a, 36, 37, 41, 42, 43, 74 der Rechts- und Verfahrensordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Spielregeln und -bestimmungen

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen durchgeführt.

§ 4 Gliederung Spielbetrieb

1. Im Spielbetrieb der Vereine ist der Pflichtspielbetrieb vom Freundschaftsspielbetrieb zu unterscheiden.
2. Der Pflichtspielbetrieb umfasst alle Meisterschaftsspiele mit Auf- und Abstiegsrecht, alle Entscheidungs- und Relegationsspiele sowie alle Spiele um den Kreis-, Regional und den Hessenpokal.
3. Der Freundschaftsspielbetrieb beinhaltet alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz) sowie zwischen den Vereinen frei vereinbarte Spiele und Turniere.
4. Der Futsal-Spielbetrieb umfasst den eigenständigen Futsal-Ligaspielbetrieb nach den Futsal-Regeln der FIFA und der Futsal-Ordnung des DFB. Zum Futsal-Ligaspielbetrieb gehören nur die Spiele der Futsal- Hessenliga und Futsal-Verbandsliga.

5. Der außerordentliche Spielbetrieb umfasst die Auswahlspiele (repräsentative Spiele) des Verbandes.

§ 5 Futsal

Es wird eine Futsal-Meisterschaft auf Grundlage der Futsal-Regeln der FIFA durchgeführt. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung organisiert die Futsal-Meisterschaft und erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen. In diesen Durchführungsbestimmungen können u.a. Bestimmungen zur Organisation, Durchführung und Wertung dieser Spiele sowie zur Spielberechtigung und zum Vereinswechselverfahren im Futsal-Ligaspielbetrieb geregelt werden.

§ 6 Ü- und Freizeitmannschaften

1. Spiele von Ü- und Freizeitmannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.
2. Für den Spielbetrieb von Ü-Mannschaften gelten Richtlinien, die der Verbandsausschuss für-Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).
3. Für den Spielbetrieb von Freizeitmannschaften gelten Richtlinien, die der Vorstand erlässt (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).

§ 6a Sondermannschaften

1. Spiele von Sondermannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.
2. Sondermannschaften sind untere Mannschaften.
3. Für den Spielbetrieb von Sondermannschaften gelten Richtlinien, die der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).

§ 7 Spielklassen

Der HFV hat folgende Spielklassen:

- a) Hessenliga,
- b) Verbandsliga,
- c) Gruppenliga,
- d) Kreisoberliga,
- e) Kreislige.

§ 8 Einteilung Mannschaften in Spielklassen

1. Grundsätzlich nehmen gemeldete Mannschaften am Spielbetrieb in Konkurrenz teil.
2. Vereine können für ihre unteren Mannschaften beim zuständigen Kreisfußballausschuss beantragen, am Spielbetrieb außer Konkurrenz teilzunehmen. Je nach Anzahl können diese Mannschaften in eigenständigen Spielrunden zusammengefasst werden oder sie nehmen in der untersten Spielklasse des Kreises am regulären Spielbetrieb, jedoch außer Konkurrenz, teil.
3. Untere Mannschaften der Hessenliga, Verbands- und Gruppenligen müssen am Spielbetrieb in Konkurrenz teilnehmen.
4. Jeder Verein kann nur mit einer Mannschaft in der höchsten von ihm erreichten Spielklasse spielen.
5. Eine sportlich abgestiegene erste Mannschaft darf nicht die nach einem Aufstieg errungene Spielklasse der unteren Mannschaft in der auf den Abstieg folgenden Saison übernehmen.

§ 9 Spielgeschehen und Einteilung der Spielgruppen

1. Das Spielgeschehen regelt für alle Spielklassen
 - a) für den Herrenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung. Für die Spielklassen auf der Kreisebene entscheidet er auf Vorschlag der Kreise.
 - b) für den Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.
2. Die Einteilung der Spielgruppen regeln folgende Stellen:
 - a) für die Spielklassen im Herrenbereich auf Verbandsebene der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
 - b) für alle Spielklassen im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,

- c) für die Spielklassen im Herrenbereich auf Kreisebene der jeweils zuständige Kreisfußballausschuss.

§ 10 Erlass von Durchführungsbestimmungen

1. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen zur Durchführung der Fußballspiele des Verbandes und zur Spielordnung erlassen. Gleiches gilt für den Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball im Hinblick auf den Frauenbereich, sofern ihm diese Zuständigkeit innerhalb der Spielordnung ausdrücklich zugeordnet wird.

Hierbei kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung auch die Teilnahme an einzelnen Spielklassen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

Sofern der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung übergeordnete Durchführungsbestimmungen erlässt, die auch Bereiche außerhalb des Herrenfußballs betreffen, sollen die besonderen Gegebenheiten der anderen Bereiche hierbei berücksichtigt werden.

Zudem können

- a) für den Herrenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
- b) für den Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball.

Durchführungsbestimmungen für alternative Spielmodelle zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für die unterste Spielklasse sowie Spielklassen außer Konkurrenz erlassen. Insbesondere können hierbei Regelungen zur reduzierten Mannschaftsstärke, veränderten Spielfeldgröße und einer kürzeren Spielzeit vorgenommen werden.

Für die Spielklassen in ihrem Wirkungsgebiet können die Kreise eigene Durchführungsbestimmungen erlassen, sofern diese nicht den Bestimmungen der Spielordnung, dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen oder den von den oben genannten Verbandsausschüssen erlassenen Durchführungsbestimmungen entgegenstehen.

2. Der für die Durchführung der Spiele verantwortliche Klassenleiter hat bei Ausschreibung der Spiele die Durchführungsbestimmungen bekannt zu geben.

§ 11 Wirkungsgebiete

1. Im Herrenbereich sind die Hessen-, Verbands- und die Gruppenligen Wirkungsgebiet des Verbandes. Wirkungsgebiete der Kreise sind die Kreisoberligen und alle darunter liegenden Spielklassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung der Kreisfußballausschüsse, insbesondere über die Zuständigkeit der Kreise bei kreisübergreifendem Spielbetrieb.

Darüber hinaus gelten bei Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen die Regelungen gemäß § 2 (Verwaltungsrechtsweg) der Spielordnung.

2. Im Frauenbereich fallen alle Spielklassen in das Wirkungsgebiet des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.
3. Die Einteilung der Mannschaften erfolgt grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Wirkungsgebiets gemäß Nr. 1. Jedoch müssen Mannschaften in eine Spielklasse außerhalb dieses Wirkungsgebietes eingeteilt werden, wenn hierfür im Interesse eines geordneten Spielbetriebs Anlass besteht.

§ 12 Klassenleiter

1. Auf der Kreisebene sind Klassenleiter grundsätzlich die für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballwarte.

Auf der Verbandsebene sind Klassenleiter grundsätzlich der Verbandsfußballwart im Herrenbereich bzw. der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Frauenbereich.

Im Bedarfsfalle kann

- a) der Fußballwart im Einvernehmen mit seinem Fußballausschuss Klassenleiter für die Spielklassen auf Kreisebene berufen.
- b) der Verbandsfußballwart im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Klassenleiter für die Spielklassen auf der Verbandsebene berufen.
- c) der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im Einvernehmen mit seinem jeweiligen Ausschuss Klassenleiter für die Frauen-Spielklassen berufen. Bezüglich der

Spielklassen unterhalb der Gruppenliga sollen hierbei vorzugsweise die jeweiligen Kreisfrauenreferenten berufen werden.

Die Klassenleiter sind an die Weisungen des Fußballwartes bzw. Verbandsfußballwartes bzw. Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball gebunden. In der Satzung können weitere Regelungen zum Status dieser Klassenleiter festgelegt werden.

2. Die Ansetzung der Meisterschaftsspiele und Pokalspiele erfolgt durch den Klassenleiter im Auftrag des für das Wirkungsgebiet zuständigen Fußballausschusses in Anlehnung an das Spielsystem.

§ 13 Spieltermine, Terminänderungen

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag.. Eine Abweichung vom Regelspieltag kann in Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Spiele der Frauen und Jugend haben Vorrang vor Spielen der Herren. An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.
2. Im Frauenbereich werden die Spieltermine von der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball herausgegebenen Rahmenterminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Samstag. An den vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.
3. Die Termine zu allen von Organen des HFV angesetzten Spielen müssen den beteiligten Vereinen spätestens eine Woche vor dem ersten Spiel bekannt sein.
4. Terminänderungen und Absetzungen müssen den beteiligten Vereinen vier Tage vor dem Spiel mitgeteilt sein. Nur bei Eintritt höherer Gewalt kann die Frist unterschritten werden, soweit es sich um Absetzungen handelt.
5. Zu Terminänderungen und Absetzungen ist nur die spielleitende Instanz berechtigt.

§ 14 Spielabsetzung

Der Klassenleiter kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihm die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

§ 15 Spielverlegung

1. Ein Klassenleiter kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Der Klassenleiter muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.
2. Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch den Klassenleiter in Abweichung von § 13 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

§ 16 Spielverlegung bei Terminüberschneidung

1. Sind sich Heim- und Gastverein über die Verlegung eines auf Sonntag angesetzten Pflichtspiels und eines neuen Termins (einschließlich der Anstoßzeit) einig, so ist das Spiel durch den Klassenleiter zu verlegen. Voraussetzung hierfür ist, dass am gleichen Nachmittag ein Heimspiel eines hessischen Vereins der Lizenzligen oder eines an das Verbandsgebiet des HFV im Umkreis von 50 Km angrenzenden Vereins der Lizenzligen durch die DFL festgesetzt ist. Bei Nichteinigung bleibt es bei dem ursprünglich angesetzten Spieltermin.
2. Der Antrag auf Spielverlegung hat innerhalb von 3 Tagen im Anschluss an die offizielle Veröffentlichung der Spieltermine der DFL zu erfolgen. Eine Spielverlegung gemäß dieser Vorschrift erfolgt kostenfrei. Anderslautende Gebührenregelungen sind unbeachtlich. Die Durchführung des zu ver-

genden Spiels soll grundsätzlich noch am selben Wochenende erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Verlegung mit Zustimmung des Gegners auch auf einen zeitnahen Wochentag erfolgen.

3. Regelungen über die zeitgleiche Ansetzung von Spielen an einem Spieltag (insbesondere am Ende einer Spielzeit) bleiben unberührt.
4. Die vorgenannten Absätze kommen dann nicht zur Anwendung, wenn die Vereine auf ihrer Vorrundenbesprechung der jeweiligen Spielklasse einen entsprechenden Beschluss fassen. Für einen gültigen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 17 Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko

1. Pflichtspiele, bei denen aufgrund aktueller Erkenntnisse der zuständigen Ordnungsbehörde oder dem Klassenleiter die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird, können vom Klassenleiter bis zu vier Tagen vor dem Spieltermin auf einen möglichst in der Nähe liegenden Platz, der den Sicherheitsanforderungen entspricht, verlegt werden. Aus vorgenannten Gründen kann auch eine Terminänderung oder Spielabsetzung erfolgen.
2. Wird das Spiel vom Klassenleiter als Spiel mit erhöhtem Sicherheitsrisiko eingestuft, geschieht die Verlegung in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, bzw. Verbandsfußballwart oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball
3. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, bzw. der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bestimmen, dass die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen zwischen den Vereinen hälftig zu verteilen sind.
4. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko können auch andere, vor und nach dem Spiel angesetzte Spiele durch den Klassenleiter abgesetzt werden.
5. Der Klassenleiter kann anordnen, dass bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko auch die Gastmannschaft einen Platzordnerobmann und Platzordner stellen muss.
6. Darüber hinaus erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung für Spielklassen auf Verbands- und Kreisebene entsprechende Durchführungsbestimmungen.

§ 18 Verbandsaufsicht

1. Die Vereine haben das Recht, Verbandsaufsicht anzufordern. Die Kosten gehen zu Lasten des anfordernden Vereins.
2. Klassenleiter können in Abstimmung mit dem Kreisfußballwart, auf Verbandsebene mit dem Verbandsfußballwart, bzw. dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball Verbandsaufsicht anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbandes.

§ 19 Allgemeines Spielverbot

Den Kreisfußballwarten und dem Verbandsfußballwart ist es gestattet, anlässlich besonderer Verbandsveranstaltungen örtlich oder auch für das ganze Verbandsgebiet ein allgemeines Spielverbot auszusprechen.

II. Rahmenbedingungen Spielbetrieb

§ 20 Doping

1. Doping ist verboten.
Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti Doping-Vorschriften vorliegt.

- bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar: Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
- cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.
- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2., Buchstabe a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außer halb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
 - bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.
- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

- j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
 - aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist oder
 - bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder

cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.

Der DFB/HFV, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden. Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt. Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) genannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der HFV muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde. Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nrn. 1 und 2 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der HFV gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befunds war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den HFV bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.
6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

§ 20a Recht zur Teilnahme am Fußball-Spielbetrieb

1. Teilnahmeberechtigt am Fußball-Spielbetrieb des HFV sind die Mitgliedsvereine im Sinne des § 6 Nr. 1 der Satzung sowie deren Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften und Enkelgesellschaften i.S.d. § 97 Spielordnung), mit denen der HFV einen Zulassungsvertrag abgeschlossen hat. Gleiches gilt für Vereine von benachbarten Fußballverbänden, die sich dem HFV spieltechnisch angeschlossen haben.
2. Eine Kapitalgesellschaft i.S.d. Nr. 1 mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in den Nrn. 4 und 5 geregelten Verfahrens am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Mutterverein muss rechtlich unabhängig sein. Das heißt, es darf auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben. Er muss zudem über eine eigene Fußballabteilung verfügen. Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften i.S.d. Nr. 1 der am Spielbetrieb des HFV teilnehmenden Vereine entsprechend.

3. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft einer Spielklasse des HFV beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften einer Spielklasse des HFV beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben

wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

4. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft oder Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung mehrheitlich beteiligt ist (Nrn. 1., 2., § 16c der Satzung des DFB), kann der Kapitalgesellschaft bis zu dem durch den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung festzulegenden Meldetermin das Recht einräumen, eine Zulassung zu einer Spielklasse des HFV zu beantragen. Das Recht des Vereins, seinerseits eine Mannschaft zu der jeweiligen Spielklasse zu melden, bleibt bestehen. Die Mannschaftsmeldung des Vereins ist in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft vorzunehmen.
5. Die Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft oder Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung) erhält die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags nur, wenn sie ein ggf. vorgesehenes Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem HFV mit einzustehen. Ein Anspruch auf Abschluss eines entsprechenden Zulassungsvertrages besteht nicht. Durch den Abschluss des Zulassungsvertrags hat sich die Tochtergesellschaft oder die Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung insbesondere der Satzung und den Ordnungen des HFV zu unterwerfen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.
6. Vor dem erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft oder Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung sind auf Anforderung dem HFV vorzulegen: Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, die Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. Einzelgesellschaft.
7. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 25.000 beträgt.

§ 20b Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft bzw. Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft bzw. Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die jeweilige Spielklasse des HFV qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft bzw. Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft bzw. Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft bzw. Einzelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist.

§ 21 Neuaufnahmen

1. Die Mannschaften eines in den HFV neu aufgenommenen Vereins werden zu Beginn des auf die Aufnahme folgenden Spieljahres den untersten Spielklassen ihres Kreises zugeteilt. Gleiches gilt für Mannschaften eines bereits in den HFV aufgenommen Vereins.
2. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann eine untere Mannschaft eines Vereins der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3.Liga bei Aufnahme des Spielbetriebs, nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreisfußballwartes, abweichend von Nr.1 der Vorschrift in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppieren.
3. Gründen Spieler und andere Mitglieder eines Vereins (Altverein) mit dessen Zustimmung einen neuen Verein (Neuverein) und stellt der Altverein oder die jeweilige Fußballabteilung des Altvereines aus diesem Anlass den Spielbetrieb ein, kann bei Herrenmannschaften der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung, bzw. für Frauenmannschaften der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die Mannschaften des Neuvereins abweichend von Nr. 1 zu Beginn des auf die Aufnahme des Neuvereins folgenden Spieljahres einer höheren Spielklasse zuteilen, um die sportliche Chancengleichheit zu wahren.
4. Neu aufgenommenen Vereine sind auch Vereine, die nach einem Verbandsausschluss wieder in den HFV aufgenommen werden.
5. Die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen sind unter Beachtung des § 7 Satzung einzureichen.

§ 22 Zusammenschluss von Vereinen

1. Schließen sich Mitgliedsvereine oder deren Fußballabteilungen im Sinne des § 22 Nr. 2 Spielordnung zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bestehenden Verein zusammen, so werden die 1. Mannschaften des Vereins der Spielklasse zugeteilt, für die der jeweils höherklassige Verein vor dem Zusammenschluss spielberechtigt war. Über die Einteilung unterer Mannschaften entscheidet für den Herrenbereich der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung mit Zustimmung des jeweiligen Kreisfußballausschusses und im Frauenbereich der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, und für den Juniorenbereich der Verbandsjugendausschuss.
2. Ein Zusammenschluss von Vereinen oder Fußballabteilungen kann vorgenommen werden:
 - a) Nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere durch Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung.
 - b) Durch Fusion von bereits bestehenden Vereinen oder Fußballabteilungen zu einem neuen Verein oder mit einem anderen bereits bestehenden Verein („vereinsrechtliche Umwandlung“)
3.
 - a) Ein Zusammenschluss durch Neubildung wird mit der Aufnahme des neuen Vereins in den HFV durch den Verbandsvorstand (§ 7 Satzung) und
 - b) ein Zusammenschluss durch Aufnahme mit der Anerkennung durch das Präsidium jeweils zum 01. Juli wirksam.
4. Der Antrag auf Anerkennung oder Aufnahme ist bis spätestens zum 30. April zu stellen. Dem Präsidium sind bis zu diesem Zeitpunkt alle relevanten Dokumente vorzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme des neuen Vereines oder Anerkennung des Zusammenschlusses besteht nicht.
5. Für die Spielberechtigung und den Vereinswechsel von Spielern der sich am Zusammenschluss beteiligenden Vereine bzw. Abteilungen gilt § 95 Nr. 2 Spielordnung.
6. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch zu den nach § 22 Nr. 4 Spielordnung vorzulegenden Dokumenten, wird in Durchführungsbestimmungen geregelt, welche abweichend von § 10 Spielordnung durch das Präsidium erlassen werden.

§ 23 Ausschluss vom Spielbetrieb, Rückstufung

1. Wenn ein Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, insbesondere wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann das Präsidium den Verein auffordern, binnen einer Frist von längstens zwei Wochen einen Finanzierungsplan für den Spielbetrieb vorzulegen und entsprechende Belege beizufügen sowie Sicherheiten durch Bankbürgschaft nachzuweisen. Die Frist kann auf begründeten Antrag einmalig verlängert werden.

2. Legt der Verein in der gesetzten Frist keinen Finanzierungsplan vor oder weist er die geforderten Sicherheiten nicht nach oder ergibt die Prüfung des vorgelegten Finanzierungsplans, dass ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb nicht gewährleistet ist, kann das Präsidium die Seniorenmannschaften des Vereins oder einzelne von ihnen entweder vom weiteren Spielbetrieb ausschließen oder in eine tiefere Spielklasse versetzen.
3. Wird eine Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen (Nr. 2), gilt § 67 Spielordnung entsprechend.
Die Mannschaft scheidet aus einem laufenden Pokal-Wettbewerb aus; das von ihr zuletzt ausgetragene Pokalspiel ist für sie als verloren zu werten.
4. Werden alle Seniorenmannschaften des Vereins vom Spielbetrieb ausgeschlossen, unterliegen die Spieler bei einem Vereinswechsel keiner Wartefrist.
Wird die 1. Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder in eine tiefere Spielklasse versetzt, ist ein Vertragsspieler berechtigt, den mit dem Verein abgeschlossenen Vertrag als Vertragsspieler fristlos zu kündigen.

§ 24 Insolvenzverfahren

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gilt
§ 67 Spielordnung.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

§ 25 Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

1. Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrerer Vereine Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen.
2. Bei Auflösung einer Herren-Spielgemeinschaft entscheidet
 - bei Spielklassen auf Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss;
 - bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung nach Anhörung der betroffenen Kreisfußballausschüsse;
 - bei Spielklassen auf Verbandsebene der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklungüber die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.
3. Bei Auflösung einer Frauen-Spielgemeinschaft entscheidet der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

§ 25a Bildung von Herren Futsal-Spielgemeinschaften

1. Im Falle nachweisbaren Spielermangels können auf Antrag eines oder mehrere Futsal-Vereine, Herren Futsal-Spielgemeinschaften gebildet werden. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt hierzu Durchführungsbestimmungen.

2. Bei Auflösung einer Herren Futsal-Spielgemeinschaft entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung über die Spielklasseneinteilung der einzelnen Mannschaften.

§ 26 Schiedsrichter-Pflichtsoll

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen

Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft ist von der Spielklasse abhängig und beträgt bei:

Herren-Mannschaften der

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| • Bundesliga bis 3. Liga (einschl.) | 90 Spielleitungen |
| • Regionalliga | 60 Spielleitungen |
| • Hessen-, Verbands- und Gruppenliga | 30 Spielleitungen |
| • Kreisoberliga abwärts | 15 Spielleitungen |

Frauen-Mannschaften der

- | | |
|--|-------------------|
| • Bundesliga bis Regionalliga (einschl.) | 30 Spielleitungen |
| • Hessenliga abwärts | 10 Spielleitungen |

Junioren-Mannschaften

- | | |
|--|-------------------|
| • oberhalb der Hessenliga (A – C) | 30 Spielleitungen |
| • der Hessenliga (A bis C-Junioren) | 20 Spielleitungen |
| • der Verbandsliga abwärts | |
| - A- bis C-Junioren | 10 Spielleitungen |
| - Bei einer oder mehreren gemeldeten Mannschaften der D-Junioren | 10 Spielleitungen |
| - E-/F-/G-Junioren | 0 Spielleitungen |

Juniorinnen-Mannschaften

- | | |
|---|-------------------|
| • oberhalb der Hessenliga | 30 Spielleitungen |
| • Hessenliga abwärts | |
| - B- bis C-Juniorinnen | 10 Spielleitungen |
| - Bei einer oder mehreren gemeldeten Mannschaften der D-Juniorinnen | 10 Spielleitungen |
| - E-/F-/G-Juniorinnen | 0 Spielleitungen |

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Anrechenbare Schiedsrichter

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtsoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden maximal 75 Spielleitungen angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an einer durch den Hessischen Fußball-Verband e.V. auf allen Ebenen durchgeführten Leistungsprüfung erbracht wird.

Von den 5 Lehrveranstaltungen besteht bei 3 Schiedsrichter-Pflichtsitzungen Anwesenheitspflicht vor Ort. 2 weitere Lehrveranstaltungen können im Rahmen von E-Learning-Seminaren oder anderen angebotenen spezifischen Veranstaltungen der Kreise abgegolten werden.

Bei Schiedsrichtern, die im laufenden Spieljahr einen Neulingslehrgang absolviert haben, sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch die Teilnahme am Neulingslehrgang abgegolten.

Spielleitungen von Schiedsrichtern, welche im Spieljahr versterben, werden unabhängig von der bis zum Tode erreichten Anzahl an Lehrveranstaltungen einmalig angerechnet.

Für Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses und den Verbandslehrstab sind die nachzuweisenden Lehrveranstaltungen durch Ihre Tätigkeit als Verbandsreferenten abgegolten.

Die satzungsgemäßen Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse und SR-Beobachter erhalten zuzüglich zu eigenen Spielleitungen eine Anrechnung von 25 Spielen.

Bilden Vereine bei der 1. Herren-Mannschaft eine Spielgemeinschaft wird die Anzahl der zu erbringenden und anrechenbaren Spielleitungen auf den federführenden Verein der Spielgemeinschaft kumuliert.

3. Vereinswechsel von Schiedsrichtern sind in § 26 Schiedsrichterordnung geregelt.

4. Für jede zu erbringende Spielleitung nach Nr.1, die nicht durch eine anrechenbare Spielleitung nach Nr. 2 Absatz 2 ausgeglichen wurde, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt für Vereine
- | | |
|--|--------|
| a) oberhalb der Hessenliga (Herren) | € 20,- |
| b) der Hessenliga bis Gruppenliga (Herren)
oder der Bundesligen und Regionalligen (Frauen) | € 10,- |
| c) der Kreisoberliga und Kreisligen (Herren), oder Vereinen mit reinem Juniorenspielbetrieb und alle weiteren Frauenspielklassen | € 5,- |
- Bei Vereinen mit Herren- und Frauen-Mannschaften richtet sich die Höhe der Verwaltungsstrafe nach der höchsten der gegen den Verein zu verhängenden Einzelstrafe.
- Der Verein muss sein Nichtverschulden für die Nichterfüllung des Pflichtsolls nachweisen.
5. Wird in dem darauffolgenden Spieljahr das Schiedsrichter-Pflichtsoll erneut nicht erfüllt, verdoppeln sich die in Nr. 4 genannten Verwaltungsstrafen. Maßgeblich für die Berechnung ist die aktuelle Spielklasse. Außerdem wird der 1. Herren-Mannschaft des betreffenden Vereins in der Meisterschaftsrunde dieses Spieljahres für die Nichterfüllung ein Punkt abgezogen. Hat ein Verein nur Frauen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug bei der 1. Frauen Mannschaft.
- Spielt die 1. Mannschaft eines betroffenen Vereins in einer Bundesliga, 3. Liga oder der Regionalliga, erfolgt der Punktabzug bei der Herren- oder Frauen-Mannschaft, die an den Meisterschaftsspielen der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt.
- Bei Vereinen mit reinem Jugendspielbetrieb erfolgt der Punktabzug bei der Juniorenmannschaft, die an den Meisterschaftsspielen in der höchsten Spielklasse des HFV teilnimmt. Bei Spielklassengleichheit wird der Punktabzug in der höchsten Altersklasse vorgenommen.
- Hat ein Verein nur Juniorinnen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug analog zu den Junioren.
- Sollte bei Mannschaften von Spielgemeinschaften aufgrund der Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtsolls ein Abzug von mehr als einem Punkt verhängt werden, wird der Punktabzug für die betroffene Mannschaft auf einen Punkt gedeckelt.
6. Die Gebührenbelastung und der Punktabzug werden im Spieljahr, das auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgt, vorgenommen.

§ 27 Unterbau

1. Für die Vereine der Bundesligen, Frauen-Bundesligen, 3.Liga, Regionalliga, und Frauen-Regionalliga gelten die Bestimmungen des DFB, der DFL, des Regionalverbandes und der Trägergesellschaft der Regionalliga.
2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen. Vereine der
- a) Hessen-, Verbands- und Gruppenliga (Herren)
zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen. Eine der beiden Juniorenmannschaften kann durch eine in Konkurrenz spielende Reservemannschaft ersetzt werden.
Anrechenbare Juniorenmannschaften (A- bis E-Junioren) sowie in Konkurrenz spielende Reserve-Mannschaften müssen mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.
Junioren-Spielgemeinschaften und / oder Juniorenfördervereine nach § 15a Jugendordnung werden nur angerechnet, wenn der betroffene Verein für jede zu stellende Junioren-Mannschaft 7 Spieler nachweist. Die Spieler müssen im Laufe des Spieljahres in 8 Pflichtspielen eingesetzt werden. Die Spieler können sich auf alle Altersklassen verteilen. Der Einsatz der Spieler ist dem Verband spätestens bis zum Ende des Spieljahres, in dem der Unterbau erfüllt werden muss, nachzuweisen.
- b) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen)
eine Juniorinnenmannschaft.
Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, werden der Mannschaft, die den Unterbau nicht erfüllt, zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres für den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich drei Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen der

Hessenliga (Herren)	€ 1000,-
Verbandsliga (Herren) und Hessenliga (Frauen)	€ 500,-
Gruppenliga (Herren) und Verbandsliga (Frauen)	€ 250,-

jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und/oder den fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich.

Werden im folgenden Spieljahr die Voraussetzungen nach Nr. 2 erneut nicht erfüllt, verdoppelt sich der Punktabzug (1. Wiederholungsfall).

Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 im dritten Spieljahr und in den Folgejahren nicht erfüllt, verdoppeln sich jeweils die in Absatz 1 aufgeführten Punktabzüge und Verwaltungsstrafen (2. Wiederholungsfall).

§ 28 Rahmenbedingungen für die Verbandsspielklassen

1. Die Vorschriften der Rahmenbedingungen der Spielordnung des DFB für die 5.Spielklassenebene sind Bestandteil dieser Spielordnung.
2. Trainer der Verbandsspielklassen (5.bis 7. Spielklassenebene: Hessen-, Verbands-, Gruppenliga), die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Hessenliga- bzw. Verbandsliga-Mannschaften sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein, Trainer einer Gruppenliga-Mannschaft müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-C-Lizenz sein.

Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Bei Vereinen mit Trainer-Gespansen muss zwingend mindestens einer der Trainer über die erforderliche Lizenz verfügen.

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

3. Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen. Trainer, die eine Mannschaft in Verbandsspielklassen während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
4. Trainer von Aufsteigern in die Verbandsspielklassen müssen bis zum Ende des auf den Aufstieg folgenden Spieljahres die entsprechend der Spielklasse erforderliche Trainerlizenz (Hessenliga/Verbandsliga: Trainer-B-Lizenz, Gruppenliga: Trainer-C-Lizenz) erwerben. Dies gilt auch bei einem Trainerwechsel innerhalb des Spieljahres.

Für die Saison 2025/26 gilt:

Für alle Vereine, welche in der Saison 2025/26 bereits in der Gruppenliga spielen, gilt eine sogenannte Übergangsfrist. Trainer von Vereinen der Gruppenligen der Saison 2025/26 müssen bis zum Ende der Saison die entsprechende C-Lizenz beim jeweiligen Klassenleiter nachweisen.

5. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Spielklasse	im 1.Spieljahr	im 2.Spieljahr	im 3.Spieljahr
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 600,-	€ 800,-	€ 1.000,-
Gruppenliga	€ 200,-	€ 400,-	€ 700,-

§ 29 Abrechnung der Platzeinnahme

1. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme dem Platzverein. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt wird.

2. Bei Pokalspielen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten abgesetzt.
Bei Spielen auf Verbandsebene können folgende zusätzlichen Kosten abgesetzt werden:
 - a) nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer,
 - b) Fahrtkosten für die reisende Mannschaft werden gem. § 31 Spielordnung abgerechnet.Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.
3. Bei Wiederholungsspielen erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, vorausgesetzt, dass der Platzverein im ersten Spiel die Möglichkeit hatte, Einnahmen zu erzielen.
4. Bei Entscheidungs-, Relegations- und/oder Aufstiegsspielen auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.
5. Bei dem Hessenpokalfinale der Herren auf Verbandsebene ist der Hessische Fußball-Verband Veranstalter. Alle dem Verband in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, sowie eine 20 prozentige Verbandsabgabe sind zunächst in Abzug zu bringen. Der sich dann ergebende Überschuss wird je zur Hälfte den Endspielgegnern zu Teil. Übersteigen die Spielauslagen die bereinigten Einnahmen, so haben die Spielgegner die Vergütung für den Platzverein und den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen, die Verbandsabgabe fällt dann nicht an.
Der HFV und die beteiligten Vereine des Hessenpokalfinales können hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 30 Höhere Gewalt

Findet ein Pflichtspiel infolge höherer Gewalt nicht statt, tragen beide Vereine, unabhängig von dem neu anzusetzenden Spiel, die entstandenen Kosten je zur Hälfte.

§ 31 Fahrtkosten

Die Kilometerpauschale pro Fahrzeug ist gemäß § 3 Nr.2 Satz 1 der Ausgaben- und Spesenordnung anzusetzen. Pro Spiel sind maximal 5 Fahrzeuge anrechenbar.

III. Aufgaben und Pflichten Vereine

§ 32 Teilnahmemeldung

1. Die Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb erfolgt durch fristgemäße Abgabe des Meldebogens.
2. Teilen Vereine für Herrenmannschaften in Spielklassen auf Verbandsebene dem Verbandsfußballwart bzw. für Vereine für Spielklassen auf Kreisebene dem Kreisfußballwart, bzw. bei Frauenmannschaften dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten folgende Regelungen:
 - a) Für die Klasse in der sie am Spielbetrieb teilgenommen haben:
Die Mannschaften werden am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet.
 - b) Für die Klasse in der sie als Absteiger zugeteilt wurden:
 - bei Klassen mit Richtzahlen:
Die bis zum 15. Mai für die neue Saison nicht gemeldeten Mannschaften aus höheren Spielklassen finden bei der Berechnung der tatsächlichen Absteiger in dem Wert „Absteiger aus höherer Klasse“ keine Berücksichtigung.
 - bei Klassen ohne Richtzahlen:
Die im veröffentlichten Spielgeschehen definierte Zahl der Absteiger wird um die Anzahl der bis zum 15. Mai für die neue Saison nicht gemeldeten Mannschaften aus höheren Spielklassen reduziert.

§ 33 Schiedsrichterbeauftragter

Jeder Verein benennt zu Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichterbeauftragten, der die vom Verein gemeldeten Schiedsrichter und die für Heimspiele des Vereins eingeteilten Schiedsrichter und neutralen Schiedsrichter-Assistenten zu betreuen hat. Verstöße werden nach §16 Strafordnung bestraft.

§ 34 Mindestmaße und Aufbau des Spielfeldes

Die vorgeschriebenen Mindestmaße sowie die Bestimmungen zum Aufbau des Spielfeldes sind den Fußball-Regeln (Regel 01 Spielfeld) des DFB in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Vereine sind an diese Vorgaben zum Mindestmaß des Spielfeldes gebunden.

§ 35 Flutlichtanlage

1. Spielfelder, die mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden, sind durch den Kreisfußballwart erst nach seiner Genehmigung für Verbandsspiele zugelassen.
2. Lichtanlagen werden nur zugelassen, wenn von einem entsprechenden Fachbetrieb eine Bescheinigung auf eine gleichmäßige und ausreichende Ausleuchtung vorliegt.
3. Kann ein Verbandsspiel, das auf einem Spielfeld ohne Flutlichtanlage begonnen worden ist, wegen einbrechender Dunkelheit nicht mehr fortgesetzt werden, kann es auf einem Platz mit zugelassener Flutlichtanlage zu Ende geführt werden.

§ 36 Präventivmaßnahmen und Zugangsberechtigung

1. Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.
2. Das Betreten des Innenraums bei Spielen im Herren- und Frauenbereich in allen Spielklassen ist nur den Personen gestattet, die eine entsprechende Zugangsberechtigung in Form einer gesonderten Legitimation haben. Nähere Einzelheiten werden in den Sicherheitsrichtlinien festgehalten.
3. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt für Spielklassen der Herren und Frauen entsprechende Sicherheitsrichtlinien. Für den Bereich der Kreisebene sind diese nach Rücksprache mit den zuständigen Kreisfußballwarten zu erlassen.
4. Die Vereine sind verpflichtet, Personen, denen durch Beschluss eines Rechtsorgans der Zutritt zu geschlossenen Plätzen verboten ist, vom Platz zu weisen.

§ 37 Aufgaben des Platzvereins

1. Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.
2. Außerdem ist der Platzverein verpflichtet,
 - a) den Schiedsrichter und die neutralen Schiedsrichter-Assistenten durch seinen im Mannschaftsmeldebogen zu benennenden Schiedsrichterbeauftragten (§ 33 Spielordnung) oder dessen Vertreter zu betreuen;
 - b) zu Beginn des Spieles zwei den Regeln entsprechende Bälle zur sofortigen Verfügung zu haben; über den ordnungsgemäßen Zustand der Bälle entscheidet der Schiedsrichter;
 - c) dem Gastverein, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten eine ausreichende Umkleide- und Waschgelegenheit zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Kleidung und Wertsachen des Schiedsrichters und der Schiedsrichter-Assistenten sicher verwahrt werden können.
Es soll dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten ein neutraler Umkleideraum zur Verfügung gestellt werden;
 - d) zur Aufrechterhaltung der Platzordnung genügend deutlich als solche gekennzeichnete Platzordner bereitzustellen, dem Schiedsrichter den Platzordnerobmann namentlich zu benennen und ihn im Spielbericht aufzuführen. Der Platzordnerobmann hat in Spielklassen der Herren unterhalb der Hessenliga an Spieltagen auch die Funktion des Sicherheitsbeauftragten;

- e) zu jedem Spiel einen Schiedsrichter-Assistenten sowie zwei Winkfahnen zu stellen und sofort einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu benennen, falls der Schiedsrichter den ersten Schiedsrichter-Assistenten wegen parteiischen Verhaltens oder aus sonstigen Gründen ablöst;
 - f) dem Schiedsrichter die Fahrtauslagen und Spesen gegen Vorlage einer Quittung auszuhändigen;
 - g) vor, während und nach dem Spiel für den Schutz der Gegner, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten bis zur Abreise Sorge zu tragen;
 - h) in jedem Spiel einen Helfer zur Erstversorgung von Verletzungen zu stellen;
 - i) falls bei schneebedecktem Boden, eine Zeichnung des Spielfeldes nicht mehr erkennbar ist, die vorgeschriebenen Abgrenzungslinien durch Stangen, die über dem Boden eine Länge von mindestens 1,5 m haben müssen, zu bezeichnen (vier Eck- und zwei Mittelfahnen sowie je vier Abgrenzungsfahnen für den Strafraum).
3. Die Verpflichtung, einen Schiedsrichter-Assistenten und einen Ersatz-Schiedsrichter-Assistenten zu stellen, trifft auch den Gastverein. Diese sind im Spielbericht zu benennen.

§ 38 Nutzung elektronischer Spielbericht

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes bei allen Spielen verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.
2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.
3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Platzverein hat
 - a) dem Schiedsrichter und dem Gastverein eine Möglichkeit zur Bearbeitung des elektronischen Spielberichts zur Verfügung zu stellen
 - b) dem Schiedsrichter vor dem Spiel die Spielberichtsbögen ausgefüllt zu übergeben, falls kein Zugriff auf den elektronischen Spielbericht besteht,
 - c) einen Spielbericht an den zuständigen Klassenleiter zu senden, bzw. den elektronischen Spielbericht zu vervollständigen, wenn kein Schiedsrichter erschienen ist.
5. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

§ 39 Nachweis der Spielberechtigung

1. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich.

Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist.

Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf.
2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein.
3. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.
4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet
 - Lichtbild
 - Name und Vorname(n)
 - Geburtstag

- Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
 - Registriernummer des Ausstellers
 - Name und FIFA-ID des Vereins
 - FIFA-ID des Spielers
- hinterlegt sind.

5. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei zum Zwecke des Nachweises im DFBnet zwingend ein Lichtbild des Spielers im Sinne der Nr. 2 hinterlegt sein muss.

6. Ersatzweise kann der Nachweis der Spielberechtigung durch Vorlage eines Ausdrucks der Spielberechtigungsliste mit Lichtbild des jeweiligen Spielers oder durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder Führerscheines geführt werden.

Sofern am Spielbetrieb Vereine bzw. Mannschaften anderer Landesverbände teilnehmen, die noch Spielerpässe ausstellen, kann der Nachweis der Spielberechtigung ersatzweise anhand dieses Spielerpasses erfolgen.

Hinsichtlich des Nachweises der Spielberechtigung von Asylbewerbern und Flüchtlingen kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gesonderte Durchführungsbestimmungen erlassen, die weitere Formen des Nachweises vorsehen können.

Der Nachweis der Spielberechtigung muss vor dem Einsatz des jeweiligen Spielers erfolgen. In Einzelfällen kann der Nachweis der Spielberechtigung auch bis spätestens unmittelbar nach Spielende nachgeholt werden. Für einen Nachweis im Sinne der Nr. 5 ist es ausreichend, dass der Verein das notwendige Lichtbild des Spielers bis zum jeweiligen Spielbeginn eingestellt hat.

7. Spieler, für die ein Nachweis im Sinne der Nr. 5 oder 6 nicht geführt wird, sind nicht einsatzberechtigt. Werden diese Spieler trotzdem eingesetzt, tritt als spieltechnische Folge Spielverlust nach § 31 Nr. 4 Strafordnung in Verbindung mit § 9 Strafordnung ein.

Darüber hinaus wird das Spielenlassen eines nicht einsatzberechtigten Spielers nach § 31 Strafordnung geahndet.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen den betroffenen Spielern hingegen nicht die Einsatzberechtigung, sofern ihre Spielberechtigung ordnungsgemäß nach Nr. 5 oder 6 nachgewiesen wird.

§ 40 Meldepflicht

Der erstgenannte Verein einer Spielpaarung ist verpflichtet, das Spielergebnis mitzuteilen. Bei Spielen, die um 17.00 Uhr noch nicht beendet sind, muss die Meldung des Ergebnisses spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgen. Für alle anderen Spiele muss die Meldung bis 18.00 am Tag des Spiels ergehen.

§ 41 Spielkleidung

1. Beide Mannschaften müssen in einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Seniorenmannschaften sind verpflichtet, Rückennummern auf ihren Trikots zu tragen. Die Rückennummern auf den Trikots müssen mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen.
2. Unterscheiden sich die Mannschaften nicht voneinander, muss der Platzverein die Kleidung wechseln. Bei neutralem Platz bestimmt der Klassenleiter die Mannschaft, von der die Kleidung zu wechseln ist.
3. Der Torwart muss sich in seiner Kleidung von den anderen Spielern deutlich unterscheiden.
4. Ein Spieler darf nichts tragen, was einem anderen Spieler gefährlich werden kann.
5. Ein Spieler mit nicht ordnungsgemäßer Kleidung kann vom Schiedsrichter bis zur Abänderung vom Spiel zurückgewiesen werden.
6. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten müssen sich in ihrer Kleidung von den Spielern unterscheiden (§ 14 Schiedsrichterordnung). Die Farbe Schwarz bleibt dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten vorbehalten.

§ 42 Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

- a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen.

2. Bei Spielausfall tragen beide Vereine die entstandenen Kosten je zur Hälfte. Jedoch trägt im Fall von Nr. 1 a) der ablehnende Verein auch die Unkosten des zustimmenden Vereins.
Ersatzansprüche gegen den Verband oder den Schiedsrichter sind ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der eingeteilte und auch erschienene Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausfällt und dadurch das Spiel nicht anpfeifen oder weiter leiten kann.

§ 43 Reisende Mannschaften

1. Reisende Mannschaften haben ihre Fahrten so anzutreten, dass sie rechtzeitig am Spielort eintreffen, wobei Verkehrsschwierigkeiten, die vorher bekannt sind oder bekannt sein mussten, zu berücksichtigen sind.
2. Beruht das verspätete Antreten der reisenden Mannschaft auf höherer Gewalt, haben die Heimmannschaft und der Schiedsrichter 45 Minuten zu warten. Das Spiel ist als Verbandsspiel auszutragen.

§ 44 Spielführer

1. Die Mannschaften haben den Anordnungen des Schiedsrichters während des Spiels unbedingt Folge zu leisten.
2. Jede Mannschaft muss einen Spielführer haben, der mit einer deutlich sichtbaren Armbinde zu kennzeichnen ist.

IV. Aufgaben und Pflichten des Schiedsrichters**§ 45 Leitung durch Schiedsrichter**

1. Jedes Spiel soll von einem Schiedsrichter, der keinem der beteiligten Vereine angehört, geleitet werden. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweils zuständigen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten.
2. Die auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und als solche unanfechtbar. Ausnahmen bilden Regelverstöße, die von spielentscheidender Bedeutung sind.
3. Zur Unterstützung des Schiedsrichters stehen zwei Schiedsrichter-Assistenten zur Verfügung.

§ 46 Regelanwendung

Die Schiedsrichter haben die Spiele unter Beachtung der internationalen Spielregeln und der in Satzung und Ordnungen vorgesehenen Bestimmungen zu leiten und darauf zu achten, dass das Spiel nicht durch Umstände irgendwelcher Art, die dem Spiel fremd sind, beeinflusst wird.

§ 47 Pflichten des Schiedsrichters

1. Der Schiedsrichter hat in den Monaten Oktober bis März grundsätzlich, außerhalb dieses Zeitraumes bei erkennbar schlechter Witterung zum in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkt beim Klassenleiter anzufragen, ob das Spiel abgesetzt wird. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er eine Absetzung über das DFBnet erhalten hat und bei Spielen von Montag bis Freitag, sofern diese keine Feiertage sind; über deren Absetzung hat der Klassenleiter den Schiedsrichter oder dessen Ansetzer rechtzeitig zu informieren.
2. Der Schiedsrichter muss vor Beginn eines Spiels die Bodenbeschaffenheit, die Platzmarkierung, Tore und Netze prüfen.
Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter weiterhin folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Prüfung der Spielbälle (Regel II),
 - b) Feststellung der Anwesenheit von Platzordnern und Schiedsrichter-Assistenten,
 - c) Feststellung der Anwesenheit beider Mannschaften in vorgeschriebener Spielkleidung,
 - d) Entgegennahme von Einsprüchen, die vor dem Spiel bekannt sind (Platzaufbau, Bälle u. ä.).

§ 48 Übernahme eines laufenden Spiels

1. Hat ein Verbandsspiel unter Leitung eines Ersatzschiedsrichters begonnen, weil der eingeteilte Schiedsrichter nicht rechtzeitig eingetroffen ist, kann die Übernahme der Spielleitung durch letzteren nur im Einverständnis mit dem Ersatzschiedsrichter erfolgen.
2. Der eingeteilte Schiedsrichter soll sein Eintreffen sobald wie möglich bei geeigneter Gelegenheit anzeigen. Er hat kein Recht, die Übertragung der Spielleitung zu verlangen, es sei denn, dass diese von einem nicht anerkannten oder nicht neutralen Schiedsrichter begonnen worden ist.

§ 49 Prüfung der Spielberechtigung

1. Der Schiedsrichter hat vor Spielbeginn zu überprüfen, ob die Vereine ihrer Nachweispflicht nach § 39 Spielordnung bzw. den maßgeblichen Bestimmungen der Jugendordnung ordnungsgemäß nachgekommen sind.
Die Schiedsrichter haben den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von hochgeladenen Bildern, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne § 39 Spielordnung bzw. § 9 Jugendordnung oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen.
2. Der jeweilige Mannschaftsverantwortliche hat die Möglichkeit in den elektronischen Spielbericht des betreffenden Spiels Einsicht zu nehmen. Sollte ein Zugriff nicht möglich sein, steht dem Mannschaftsverantwortlichen das Recht zu, beim Schiedsrichter Einblick in den Ausdruck der Spielberechtigungsliste des Spielgegners und des Spielberichts in Papierform zu nehmen.
3. Der Schiedsrichter muss geäußerten oder bestehenden Zweifeln an der Spiel- oder Einsatzberechtigung einzelner Spieler nachgehen, indem er ihre Identität insbesondere anhand des Lichtbildes und der Rückennummer überprüft.
Die Schiedsrichter haben im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ berichten, falls sie entsprechende Hinweise an die Vereine erteilt haben.

§ 50 Spielbericht

1. Der Schiedsrichter vervollständigt den Spielbericht mit den vorgeschriebenen Angaben über Spielzeit, Ergebnis, Feldverweise, Schiedsrichterkosten, Unfälle, fehlende Legitimationen und Spielberechtigungen.
Die erste Einwechslung von Auswechselspielern ist mit Angabe der Spielminute im Spielbericht zu dokumentieren. In Spielklassen, in denen das Wiedereinwechseln nicht möglich ist, ist auch der ausgewechselte Spieler zu erfassen.
Auch Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern, die dem Schiedsrichter nach der Freigabe des Spielberichts durch die Vereine mitgeteilt wurden, sind vom Schiedsrichter direkt in der Aufstellung vorzunehmen.
Alle anderen Vermerke sind unter „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen.
Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen. Er hat die erforderlichen Angaben unmittelbar nach Spielende vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen können gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.

- Über Feldverweise ist eingehend zu berichten.

§ 51 Neutrale Schiedsrichter-Assistenten

Für die Spiele der Hessenliga, Verbands- und Gruppenligen und Freundschafts- und Pokalspiele der genannten Mannschaften untereinander sowie bei Entscheidungs- und Relegationsspielen sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen.

§ 52 Unbespielbarkeit des Platzes

Ein Spiel kann vor Beginn vom Schiedsrichter abgesetzt werden, wenn er den Platz nicht für bespielbar hält oder die Witterungsverhältnisse eine Durchführung nicht zulassen. Im Übrigen erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).

§ 53 Einwendungen gegen Platzaufbau

- Einwendungen gegen den Aufbau des Spielfeldes sind vor dem Spiel beim Schiedsrichter anzubringen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles eingetreten sind.
- Der Schiedsrichter hat die vorgebrachten Einwendungen zu prüfen und dem platzbauenden Verein je nach Lage der Sache eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Er kann trotz der Einwendungen spielen lassen und darf bei geringfügigen Abweichungen ein Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 54 Spielerauswechslung

- In allen Pflichtspielen der Herren und Frauen können Vereine fünf Spieler austauschen. Ausgenommen ist der Spielbetrieb der Hessenliga der Herren, hier ist das Rückwechseln unzulässig.
Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Beginn des Spiels abweichende Vereinbarungen treffen.
In vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz) sind abweichende Regelungen zulässig und werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Erfolgt keine abweichende Regelung gilt Satz 1.
- Der Austausch kann nur während einer Spielunterbrechung erfolgen.
- Rückwechsel von ausgewechselten Spielern sind erlaubt. Die Anzahl der Auswechslungen inklusive Rückwechsel darf 5 nicht überschreiten.
- Unabhängig von dem gemäß Nr. 3 zustehenden Kontingent an Auswechslungen können in allen Spielen maximal 20 Spieler aus der Spielberechtigungsliste des Vereins in den Spielbericht übernommen werden.

V. Meisterschaftsspiele

§ 55 Wertung der Meisterschaftsspiele

- Die Meisterschaftsspiele werden in Vor- und Rückspiel mit wechselndem Platzvorteil ausgetragen. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
- Meister ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und damit einen der festgelegten Abstiegsplätze belegen.
- Die Reihenfolge in der Tabelle bestimmt sich nach folgenden Kriterien:
 - Bei zwei punktgleichen Vereinen:
 - Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle

- cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
- dd) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt.
- b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - ff) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
- 4. Verzichtet der Meister einer Gruppe oder Klasse auf die Aufstiegsmöglichkeit in die nächsthöhere Spielklasse kann das Aufstiegsrecht bis zum 4. Tabellenplatz weitergegeben werden.
- 5. Verzichten alle aufstiegsberechtigten Mannschaften gemäß Nr. 4 auf ihr Aufstiegsrecht, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) In Gruppen oder Klassen mit Richtzahlen wird die im Spielgeschehen veröffentlichte Anzahl der maximalen Absteiger um die Anzahl der Aufsteiger aus dieser Klasse reduziert
 - b) Aus dieser Gruppe oder Klasse kann keine Mannschaft an Relegations- oder Aufstiegsspielen teilnehmen

§ 55a Wertung im Falle höherer Gewalt

1. Soweit in Folge höherer Gewalt, insbesondere auch aufgrund einer Pandemie, oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Verbandsvorstand nach Anhörung des jeweils zuständigen Verbandsausschusses abschließend über deren Beendigung und Wertung. Insbesondere kann der Verbandsvorstand beschließen, dass
 - a) die Meisterschaftsrunde annulliert wird, so dass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder
 - b) die Meisterschaftsrunde auf Grundlage der Quotienten-Regelung gewertet wird und so direkte Aufsteiger, ggf. direkte Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, ermittelt werden. Gebildet wird dabei der Quotient aus allen bisher erzielten Gewinnpunkten und allen ausgetragenen Spielen. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06. sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Die Ermittlung von direkten Aufsteigern, direkten Absteigern sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, kann grundsätzlich auch im Quervergleich zwischen den Gruppen einer vorangestellten Qualifikationsrunde einer Spielklasse sowie zwischen mehreren Spielklassen erfolgen.

Die Platzierung in der Tabelle wird durch eine Quotierung in folgender Reihenfolge bestimmt:

 - aa) Punkt-Quotient: „Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.
 - bb) Bei zwei Vereinen mit gleichem Punktquotienten:
 - aaa) Spielergebnis aus dem direkten Vergleich, soweit dieser vorliegt
 - i. Punkte aus dem direkten Vergleich
 - ii. Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
 - bbb) Tordifferenz-Quotient: „Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ aus der Gesamttabelle
 - ccc) Tor-Quotient: „Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ aus der Gesamttabelle
 - cc) Bei drei oder mehr Vereinen mit gleichem Punktquotienten:
 - aaa) Sondertabelle aus dem direkten Vergleichen, soweit dieser zwischen allen punktquotientengleichen Mannschaften vorliegt
 - i. Punktquotient aus der Sondertabelle
 - ii. Tordifferenz-Quotient aus der Sondertabelle
 - iii. Tor-Quotient aus der Sondertabelle

- bbb) Tordifferenz-Quotient: „Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ aus der Gesamttabelle
- ccc) Tor-Quotient: „Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“ aus der Gesamttabelle

Der jeweilige Quotient im Sinne dieser Vorschrift wird auf drei Nachkommastellen gerundet.

2. Im Rahmen der Entscheidung gemäß Nr. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Spielklasse relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen.
3. Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch zum 30.06. des laufenden Spieljahres auszutragen.
 - a) Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn mehr als 25 % der Mannschaften einer Spielklasse weniger als 50 % aller Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spielmodells absolviert haben oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben. Hierbei ist die Anzahl der Meisterschaftsspiele der maximal zu spielenden Spiele einer Mannschaft eines Spielmodells heranzuziehen.
 - b) Soweit mindestens 75 % der Mannschaften einer Spielklasse 50 % aller Meisterschaftsspiele des jeweiligen Spielmodells absolviert haben, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotienten-Regelung zu ermitteln. Zudem werden aus den für die Aufstiegsspiele teilnahmeberechtigten Mannschaften in der Regel weitere Aufsteiger anhand der Quotienten-Regel im Quervergleich ermittelt. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotienten-Regelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt nicht.

§ 55b Alternatives Spielmodell (Qualifikationsrunden)

1. Abweichend von § 55 Nr. 1 der Spielordnung können Meisterschaftsspiele auf der untersten Spielklassenebene in den Fußballkreisen in alternativen Spielklassenmodellen ausgetragen werden. Hierbei können auch abweichende Regelungen zum Aufstieg festgelegt werden.
2. Hierbei kann die jeweils unterste Spielklasse zum Zwecke der Durchführung von Qualifikationsrunden in zwei Gruppen aufgeteilt werden, denen sich eine Aufstiegs- und Platzierungsrunde anschließt. Die Qualifikationsrunden werden in Vor- und Rückrunden mit wechselndem Platzvorteil ausgetragen. Die Tabelle der jeweiligen Qualifikationsrunden ergibt sich nach den dort erreichten Punkten.
3. Nach Abschluss der Qualifikationsrunden schließt sich eine Aufstiegsrunde zur Ermittlung der Aufsteiger und eine Platzierungsrunde zur Ermittlung der weiteren Tabellenränge an. Die Zuteilung der Mannschaften zur Aufstiegs- oder Platzierungsrunde ergibt sich aus der Platzierung in der Tabelle der Qualifizierungsrunde.
4. Die Spiele der Aufstiegs- und Platzierungsrunde werden mit Hin- und Rückspiel zwischen den Mannschaften der jeweils anderen Teilgruppe der Qualifikationsrunde ausgetragen. Dabei werden die Punkte und Ergebnisse aus den Spielen der Qualifikationsrunde zwischen den Mannschaften der eigenen Teilgruppe der Qualifikationsrunde in die Aufstiegs- und Platzierungsrunde übernommen. Einzelheiten werden vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in den Auf- und Abstiegsregelungen (Durchführungsbestimmungen) festgelegt.
5. Die Wertung der obengenannten Spiele erfolgt gemäß § 55 Nr.1 Satz 2 der Spielordnung. Meister ist, wer nach Abschluss der Aufstiegsrunde sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisübernahme nach den oben genannten Regelungen die meisten Punkte erzielt hat.
6. Die Anzahl der an der Aufstiegs- und Platzierungsrunde bzw. die Platzierung in der Tabelle, bis zu welcher eine Zuteilung zur Aufstiegs- oder Platzierungsrunde erfolgt, die Zahl der Aufsteiger in der Aufstiegsrunde sowie weitere Einzelheiten zu dem vorgenannten Spielmodell werden in den Auf- und Abstiegsregelungen (Durchführungsbestimmungen) für das jeweilige Spieljahr festgelegt.
7. Scheidet eine Mannschaft im Verlauf der Qualifikations-, Aufstiegs- oder Platzierungsrunde aus dem

Wettbewerb aus, finden die Vorschriften des § 67 der Spielordnung Anwendung.

8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 55 Spielordnung entsprechend.

§ 56 Amtliche Tabelle

1. Der zuständige Klassenleiter hat nach Abschluss der Serie den Vereinen der Spielklasse über das elektronische Postfach eine amtliche Tabelle zuzustellen.
2. Einsprüche gegen die Richtigkeit der veröffentlichten Feststellungen sind nur innerhalb von 3 Tagen nach Veröffentlichung zulässig.
3. In sämtlichen Klassen wird dem jeweiligen Sieger der Meisterschaftsspiele vom HFV eine Urkunde ausgestellt.

§ 57 Entscheidungsspiel

1. Ist ein Meister, Auf- oder Absteiger aus zwei Gruppen oder die Reihenfolge der Tabelle nach § 55 Nr. 3a dd) Spielordnung zu ermitteln, findet ein Entscheidungsspiel auf einem neutralen, möglichst zentral gelegenen Platz statt. Entscheidungsspiele, die nach der regulären Spielzeit unentschieden enden, sind um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Sollte auch dann noch keine Entscheidung gefallen sein, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen.

Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Vereine können vereinbaren, das Entscheidungsspiel auf dem Platz eines der beteiligten Vereine auszutragen.

2. Ist ein Meister, Auf- oder Absteiger aus mehr als zwei Gruppen oder die Reihenfolge der Tabelle nach § 55 Nr. 3b ff) Spielordnung zu ermitteln, sind Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung auf neutralen Plätzen oder mit Zustimmung der Vereine auf deren Plätzen auszutragen.

Entscheidungsspiele im Einrundensystem mit Punktwertung werden nicht verlängert. Die Reihenfolge in der Tabelle bestimmt sich nach folgenden Kriterien:

a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:

- aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - Punkte aus dem direkten Vergleich
 - Tordifferenz aus dem direkten Vergleich
- bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle
- cc) mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
- dd) Entscheidungsspiel(e) nach § 57 Nr. 1 Spielordnung

b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:

- aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
- bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
- cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
- dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
- ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Liga
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
- ff) Entscheidungsspiel(e) nach § 57 Nr. 2 Spielordnung

Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass der Gewinner des ersten Spiels beim zweiten Spiel aussetzen muss.

3. Tritt eine Mannschaft zu einem Entscheidungsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

§ 58 Relegations- und Aufstiegsspiele

1. Relegationsspiele sind Spiele zwischen Vereinen verschiedener Klassen, die über Ab- und Aufstieg entscheiden. Teilnahmeberechtigt ist die Mannschaft aus der höheren Spielklasse, die unmittelbar vor einem direkten Abstiegsplatz steht. Aus der unteren Spielklasse nimmt die Mannschaft teil, die unmittelbar hinter den direkten Aufstiegsplätzen steht.

2. Aufstiegsspiele sind Spiele zur Ermittlung weiterer Aufsteiger. Dabei handelt es sich um Spiele zwischen zwei oder mehr Vereinen aus zwei oder mehreren gleichen Gruppen. Teilnahmeberechtigt sind die Mannschaften aus den unteren Spielklassen, die unmittelbar hinter den direkten Aufstiegsplätzen stehen.
3. Verzichtet ein für die Teilnahme an Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen qualifizierter Verein aus der unteren Spielklasse auf die Teilnahme, hat der in der Tabelle seiner Spielklasse folgende Verein bis zum 5. Tabellenplatz das Recht, an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilzunehmen.
Falls der Teilnehmer aus der höheren Spielklasse auf sein Relegationsrecht verzichtet oder verzichten muss, kann das Recht nur bis zum vorletzten Platz wahrgenommen werden. Der Verein, der verzichtet, ist Absteiger.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus; Punkte und Tore werden nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet.
5. Vereine, die an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilnehmen, können nach Abschluss der Aufstiegs- bzw. Relegationsrunde nicht auf ihr Aufstiegsrecht verzichten. Verzichtet ein Verein dennoch, ist dies als unsportliches Verhalten zu werten.
6. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele zwischen zwei Vereinen werden nach Punktwertung unter Berücksichtigung der Tordifferenz in Hin- und Rückspiel ausgetragen. Sollte im Rückspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit noch keine Entscheidung gefallen sein, ist das Spiel um 2 x 15 Minuten zu verlängern. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, ist diese durch Elfmeterschießen herbeizuführen. Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.
Beide Vereine können sich auf nur ein Spiel einigen, das dann als Entscheidungsspiel nach § 57 Spielordnung durchzuführen ist.
7. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele zwischen mehr als zwei Vereinen sind grundsätzlich im Einrundensystem mit Punktwertung auf den Plätzen der beteiligten Vereine oder auf neutralen Plätzen auszutragen. Diese Spiele werden nicht verlängert. Ergibt die Runde nach Punktwertung keine Entscheidung, so bestimmt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach folgenden Kriterien:
 - a) Bei zwei punktgleichen Vereinen:
 - aa) Spielergebnis des direkten Vergleichs
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Tabelle
 - cc) mehr erzielte Tore in der Tabelle
 - dd) Entscheidungsspiel
 - b) Bei drei oder mehr punktgleichen Vereinen:
 - aa) Sondertabelle aus den direkten Vergleichen
 - bb) nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz aus der Sondertabelle
 - cc) mehr erzielte Tore aus der Sondertabelle
 - dd) Spielergebnis des direkten Vergleichs der punkt- und torgleichen Vereine der Sondertabelle
 - ee) Rückgriff auf die Gesamttabelle der Relegation
 - nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz in der Gesamttabelle.
 - mehr erzielte Tore in der Gesamttabelle
 - ff) Entscheidungsspiel(e) um Platzierung, denen eine besondere Bedeutung für den Auf- und Abstieg zukommt
8. Bei Dreiergruppen ist der Spielplan so zu gestalten, dass bei Ermittlung
 - eines Aufsteigers der Gewinner des ersten Spiels,
 - von zwei Aufsteigern der Verlierer des ersten Spielsbeim zweiten Spiel aussetzen muss.
9. Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele mit mehr als drei Vereinen können auch
 - a) im Pokalmodus oder
 - b) mit einer Vorqualifikation im Pokalmodus und anschließender Dreierrundegespielt werden.

Der Spielmodus im Herrenbereich ist von den Kreisen bzw. Regionen mit dem geplanten Spielgeschehen für die jeweilige Spielzeit an den Verbandsfußballwart einzureichen.

10. Wird in einer Spielklasse nach Abschluss der Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele die für die jeweilige Spielklasse beschlossene Richtzahl unterschritten, wird diese Spielklasse mit den nächstplatzierten Mannschaften der Aufstiegs- bzw. Relegationsspiele bis zu der beschlossenen Richtzahl aufgefüllt. Die Ermittlung der Mannschaften erfolgt durch einmalige Anwendung der Nr. 7 Buchstaben a) und b).
11. Abweichend von Nr.10 wird nicht auf die beschlossene Richtzahl aufgefüllt, wenn ein Verein über das elektronische Postfach
 - a) für den Herrenbereich beim Verbandsfußballwart,
 - b) für den Frauenbereich bei der Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußballnach dem 15.Juni
 - a) den freiwilligen Abstieg nach § 69 Spielordnung beantragt,
 - b) eine bereits gemeldete Mannschaft zurückzieht,
 - c) die Einstellung des Spielbetriebs erklärt,
 - d) den Aufstiegsverzicht erklärt.Die jeweilige Spielklasse spielt dann mit den verbliebenen Mannschaften.

§ 59 Punkte aus Rechtsentscheiden

Punkte aus Rechtsentscheiden, Spielabbrüchen, Spielverboten und Nichtantreten des Gegners gelten als regulär erworben.

§ 60 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

1. Für Vereine, deren erste Herrenmannschaft in der 3. Liga oder der Regionalliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Einsatzberechtigung für Amateure und Vertragsspieler Ü23
Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts- bzw. Pokalspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der 3. Liga oder Regionalliga gilt, dass Amateure und Vertragsspieler des Vereins, die am 30.06. das 23. Lebensjahr vollendet haben (Ü23), erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins eingesetzt werden dürfen. Die Höchstzahl der einsatzberechtigten Spieler beträgt insgesamt zwei.
 - b) Einsatzberechtigung für Amateure und Vertragsspieler U23
Nach einem Einsatz in einem Meisterschafts- bzw. Pokalspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der 3. Liga oder Regionalliga sind maximal zwei Spieler des Vereins, die am 30.06. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Amateure und Vertragsspieler U23), ohne Einhaltung einer Schutzfrist in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar.
 - c) Die unter a) und b) jeweils festgelegte Höchstzahl von einsatzberechtigten Spielern ist in einem Spiel in der Summe auf zwei begrenzt.
 - d) Die unter den Buchstaben a) und b) festgelegte Höchstzahl und die Schutzfrist gelten nicht bei Freundschaftsspielen.
2. Die unter Nr. 1. dargelegten Einsatzberechtigungen gelten nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
3. Die Spielberechtigung von Amateuren, Vertragsspielern oder Lizenzspielern nach einem Einsatz in einer Lizenzmannschaft (§ 11 DFB-Spielordnung) richtet sich nach den Vorschriften des DFB.
4. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung und den Ordnungen).

§ 61 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Hessen-, Verbands-, Gruppen-, Kreisoberliga oder der Kreisligen

1. Für Vereine, deren erste Herrenmannschaft in der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, Kreisoberliga oder den Kreisligen spielt, gelten folgende Bestimmungen:

Nach einem Einsatz in einem gewerteten Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen der Hessenliga, der Verbandsliga, der Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen sind maximal zwei Amateure bzw. Vertragsspieler (Ü23 bzw. U23); ohne Einhaltung einer Schutzfrist in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar. Die Höchstzahlbegrenzung gilt in der Summe auch für Spielgemeinschaften von unteren Mannschaften.

Die Höchstzahlbegrenzung gilt nicht für Freundschaftsspiele, sowie für alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz).

2. In den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie in nachfolgenden Entscheidungs- und Relegationspielen der Hessenliga, Verbandsliga, Gruppenliga, der Kreisoberliga und der Kreisligen können Spieler, die in der Rückrunde in mehr als sechs gewerteten Rückrundenspielen der höheren Mannschaft ihres Vereins mitgewirkt haben (unabhängig von der Altersbegrenzung Ü23 bzw. U23), nicht mehr in unteren Mannschaften (in Konkurrenz) eingesetzt werden.
3. Die unter 1. dargelegte Einsatzberechtigung gilt nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
4. Scheidet eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gilt die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung nur für das erste ausgetragene und gewertete Spiel der unteren Mannschaft nach dem Ausscheiden der höheren Mannschaft. In allen weiteren Spielen der unteren Mannschaft entfällt die Höchstzahlbegrenzung. Nr.2 bleibt hiervon unberührt.
5. Die Spielberechtigung von Amateuren, Vertragsspielern oder Lizenzspielern nach einem Einsatz in einer Lizenzmannschaft (§ 11 DFB-Spielordnung) richtet sich nach den Vorschriften des DFB.
6. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Ausführungsbestimmungen erlassen (Anhang zur Satzung und den Ordnungen)

§ 62 Nicht rechtzeitige Ermittlung des Meisters

1. Ist ein Meister nicht rechtzeitig ermittelt, sind die zuständigen Verbandsorgane berechtigt, einen Verein für die Vertretung des Verbandes, Kreises oder der Gruppe für die Meisterschaftsspiele der höheren Klasse zu bestimmen. Diese Bestimmung ist nicht anfechtbar. Rückständige Spiele sind nachzuholen.
2. Als Vertreter ist die Mannschaft zu bestimmen, die den ersten Tabellenplatz einnimmt. Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz, bei gleicher Tordifferenz die Zahl der erzielten Tore.
3. Ergeben die rückständigen Spiele einen anderen Meister, tritt dieser an die Stelle des mit der Vertretung beauftragten Vereins mit den von diesem inzwischen erzielten Punkten sowie mit den geschossenen und erhaltenen Toren. Ein Verzicht auf dieses Recht ist möglich.

VI. Mannschaftsrückzug und Spielabbruch

§ 63 Rückzug

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beziehungsweise des zuständigen Kreisfußballausschusses; bei den Frauen des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball; von den weiteren Spielen zurückziehen. Im Verhinderungsfall gilt dies entsprechend für die Stellvertreter der genannten Vorsitzenden.
2. Zieht ein Verein eine Mannschaft in der Vor- oder Rückrunde zurück, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
3. Zieht ein Verein eine Mannschaft vor Beginn der Meisterschaftsspiele zurück, wird sie aus dem Spielplan entfernt und ist 1.Absteiger.

§ 64 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft
 - a) sich weigert zu spielen,

- b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
 - c) bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben,
bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs,
bei 7er Mannschaften nicht mindestens fünf
Spieler spielbereit auf dem Spielfeld hat,
 - d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
 - e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.
2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.
Tritt der Gastverein nicht an, muss das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen werden. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, kann der Gastverein dem anderen Verein auf Antrag dessen Reisekosten aus dem Hinspiel ersetzen.
Über die Spielwertung, den Heimrechttausch bzw. den Ersatz von Reisekosten ist vom Klassenleiter ein kostenfreier Beschluss an die am Spiel beteiligten Vereine zu senden.
3. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 55 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.
4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

§ 65 Spielabbruch wegen Unterzahl

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des § 72 Nr.2 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.

§ 66 Ausscheiden bei unterschiedlichen Fällen aus den §§ 64, 65 Spielordnung

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen nach den §§ 64,65 Spielordnung den Abbruch aufgrund verringerter Spielerzahl auslöst bzw. nicht antritt.

§ 67 Folge des Ausscheidens

- 1. Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger.
- 2. Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften scheiden auch aus den Pokalwettbewerben aus.
- 3. Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der Saison aus, verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht.
- 4. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, auf Erstattung der bereits entstandenen Fahrtkosten gem. § 31 Spielordnung.

§ 68 Spielverbot

Die in die Dauer eines Spielverbots fallenden Verbandsspiele gelten als vom Gegner gewonnen.

§ 69 Freiwilliger Abstieg

- 1. Der Antrag auf freiwilligen Abstieg nach Abschluss der Meisterschaftsspiele und Ermittlung der Auf- und Absteiger ist bis zum 30. Juni
 - a) für Herrenmannschaften beim Verbandsfußballwart
 - b) für Frauenmannschaften beim Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußballzu stellen; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Über den Antrag entscheidet

- a) bei Herrenmannschaften in Spielklassen auf der Kreisebene der zuständige Kreisfußballausschuss; bei kreisübergreifenden Spielklassen der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung,
 - b) bei Frauenmannschaften der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
2. Ein freiwillig abgestiegener Verein ist mindestens zwei Spielklassen tiefer einzustufen. Die Abstiegsregelungen der neuen Spielklasse des Vereins werden hierdurch im alten Spieljahr nicht berührt.
3. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres der zuständigen Stelle zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.
- Mannschaften von Vereinen, die bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres einen Antrag auf freiwilligen Abstieg in die nächsttiefere Spielklasse stellen, werden dort im aktuellen Spieljahr wie sportliche Absteiger behandelt.
- Ansonsten gelten die Regelungen nach Nr. 2 dieser Vorschrift.
4. Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg der zuständigen Stelle über das elektronische Postfach nach dem 30. Juni zu, so findet dieser keine Berücksichtigung.
- Die jeweilige Mannschaft kann in diesem Fall nur noch in der Spielklasse am Spielbetrieb teilnehmen, für die sie über den Vereinsmeldebogen, für die entsprechende Saison gemeldet wurde.
- Übt die Mannschaft nach dem 30. Juni einen Rückzug aus finden die Bestimmungen der §§ 63 und 67 Spielordnung Anwendung.

§ 70 Zuständigkeit bei Spielabbruch

Wird ein Verbandsspiel vom Schiedsrichter abgebrochen, hat das zuständige Sportgericht über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels zu entscheiden.

§ 71 Berechtigung zum Spielabbruch

1. Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu.
2. Zum Abbruch eines Spiels ist der Schiedsrichter erst berechtigt, wenn alle für ihn zumutbaren Möglichkeiten zu einer Fortsetzung ausgeschöpft sind.
3. Zum sofortigen Abbruch ist der Schiedsrichter nach einer gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten begangenen Tätlichkeit oder bei einer objektiver Bedrohungslage gegen ihn oder einen neutralen Schiedsrichter-Assistenten berechtigt.

§ 72 Abbruchgründe

1. Das Recht, ein Spiel abubrechen, steht ausschließlich dem Schiedsrichter zu. Er kann das Spiel abbrechen:
 - a) bei starker Dunkelheit oder bei starkem Nebel,
 - b) bei Unbespielbarkeit des Platzes,
 - c) bei Widersetzlichkeit oder Tätlichkeit oder objektiver Bedrohungslage gegen den Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistenten,
 - d) bei mangelndem Ordnungsdienst,
 - e) bei Eindringen der Zuschauer, das die Durchführung eines geordneten Spieles unmöglich macht,
 - f) wenn er aus sonstigen zwingenden sportlichen Gründen den Abbruch für notwendig hält.
2. Der Schiedsrichter muss das Spiel abbrechen, wenn
 - a) bei 11er Mannschaften weniger als sieben
 - b) bei 9er Mannschaften weniger als sechs
 - c) bei 7er Mannschaften weniger als fünfSpieler spielbereit sind.

§ 73 Neuansetzung und Wertung des Spiels bei Spielabbruch

1. Wird ein Verbandsspiel aufgrund des Verschuldens nur eines Vereins abgebrochen oder wird der Spielabbruch nach den Bestimmungen des § 72 Nr.2 Spielordnung aufgrund verringerter Spielerzahl durch einen Verein ausgelöst, wird dieses Spiel für diesen Verein als verloren im Sinne des § 9 Strafordnung gewertet.
2. Wird ein Verbandsspiel durch Verschulden beider Vereine abgebrochen, wird dieses Spiel für beide Vereine mit 0:3 Toren als verloren gewertet.
3. Wird ein Verbandsspiel ohne Verschulden eines Vereins abgebrochen, ist über dessen Wertung oder Neuansetzung nach sportlichen Gesichtspunkten zu entscheiden.

§ 74 Sonstige Gründe zur Neuansetzung

1. Ein Spiel muss insbesondere neu angesetzt werden,
 - a) wenn das Sportgericht einen spielentscheidenden Regelverstoß festgestellt hat,
 - b) wenn ein Eingreifen von außen eine Mannschaft spielentscheidend benachteiligt hat.
2. Beruht der Feldverweis eines Spielers auf einem Regelverstoß, den das Sportgericht für spielentscheidend hält, ist nur das Verbandsspiel zu wiederholen, in dem der Feldverweis erfolgt ist. Die Wertung nachfolgender Verbandsspiele, bei denen der Spieler wegen der gegen ihn laufenden Sperre nicht mitwirken konnte, bleibt unberührt.

VII. Pokalspiele**§ 75 Hessenpokal**

Neben den Meisterschaftsspielen werden vom HFV Spiele um den Herren- und Frauen Hessenpokal durchgeführt. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung ist für die Organisation und Durchführung der Spiele um den Herren-Hessenpokal und der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für den Frauen-Hessenpokal zuständig. Die Ansetzung der Spiele erfolgt über den durch den vom jeweiligen Verbandsausschuss eingesetzten Klassenleiter.

§ 76 Teilnahmeberechtigung und Spielmodus

Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Amateurmansschaften.

1. Die Teilnahme an der Pokalrunde ist freiwillig.
2. Die Durchführung erfolgt im K.O.-System, d. h. der Verlierer scheidet aus.
3. Wenn ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden endet, wird es grundsätzlich um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist nach der Verlängerung keine Entscheidung gefallen, wird diese durch Elfmeterschießen herbeigeführt.
Abweichende Regelungen auf einen Verzicht der Verlängerung können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.
4. Vor Beginn der Runde werden die Spielpaarungen und das Heimrecht ausgelost.
5. In allen Spielen um den Kreis-, Regional- und Hessenpokal hat der klassentiefere Verein abweichend von Nr.4 Heimrecht.
6. In der ersten Runde wird bei Spielpaarungen zwischen Vereinen der gleichen Spielklasse wie gelost gespielt.
Werden in den weiteren Runden durch das Los Gegner zusammengeführt, die in der vorangegangenen Runde beide Auswärts- oder Heimspiele hatten, wird ebenfalls wie gelost gespielt. Ansonsten hat die Mannschaft, die in der vorangegangenen Runde ein Auswärtsspiel hatte, in der Folgerunde Heimrecht.
7. Jeder siegende Verein ist verpflichtet, zur nächsten Runde anzutreten
8. Die Pokalsieger erhalten vom HFV eine Auszeichnung.
9. Der Hessenpokalsieger erhält für ein Jahr den Hessen-Pokal.

§ 77 Durchführungsbestimmungen

Für die Durchführung der Pokalspiele erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).

§ 78 Anfechtung der Spielwertung

1. Einsprüche gegen die Spielwertung sind nur zulässig, wenn der andere Verein inzwischen kein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.
2. Wird in einem aufgrund einer Anzeige oder von Amts wegen eingeleiteten Verfahren durch das Sportgericht festgestellt, dass vom Sieger eines Pokalspiels ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt wurde, kann auf Spielverlust oder Spielwiederholung nur erkannt werden, wenn der Sieger im Zeitpunkt der Verhandlung des Sportgerichts noch kein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat. Die Anordnung der Spielwiederholung setzt in jedem Fall voraus, dass der Verlierer dies spätestens in der Verhandlung beantragt.

VIII. Freundschaftsspiele

§ 79 Grundsätze

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
2. Turniere bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen erlassen. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.
3. Bei Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterbmann anzufordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.
4. Regelungen für den Ü-Bereich sind dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen zu entnehmen.

§ 80 Spiele mit ausländischen Mannschaften

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB oder den Verbandsfußballwart bzw. Verbandsjugendwart. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
2. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spelausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.
3. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Nachwuchsligen sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.
In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
4. Spiele gegen Hochschulmannschaften, Mannschaften der Bundeswehr und der Polizei sind nicht genehmigungspflichtig.

§ 81 Entschädigung

1. Hält ein Verein die Spielvereinbarung nicht ein, ist er verpflichtet, die dem Vertragspartner hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
2. Der zu erstattende Betrag wird vom Sportgericht auf Antrag des geschädigten Vereins festgesetzt. Hierbei ist auch ohne besonderen Nachweis eine Entschädigung von pauschal € 50,- zuzusprechen.

IX. Auswahlspiele

§ 82 Spielerabstellungen für nationale Auswahlmannschaften

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen sowie Auswahlspielen des DFB, SFV und HFV Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten. Ein angeforderter Spieler ist für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.
2. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
3. Bei Einberufung eines Juniorenspielers des älteren A-Jugendjahrgangs oder einer Juniorenspielerin des älteren B-Juniorinnenjahrgangs zu Lehrgängen und Auswahlspielen kann die Absetzung eines Spiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.
4. Spieler, die für eine Auswahlmannschaft aufgestellt sind und ohne triftigen und rechtzeitig bekannt gegebenen Grund dem Spiel fernbleiben, werden bestraft (§ 30 Strafordnung). Ebenso wird der Verein bestraft, der einen Spieler an der Teilnahme hindert (§ 33 Strafordnung).

§ 83 Spielerabstellungen für internationale Auswahlmannschaften

Die Vereine sind verpflichtet, zu Länderspielen ausländischer Nationalmannschaften Spieler abzustellen. Ein angeforderter Spieler ist für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn der anfordernde Nationalverband erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Näheres regelt § 34 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.

X. Feldverweis (Sperre)

§ 84 Feldverweis und Folgen

1. Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (rote Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung des Urteils gesperrt (Vorsperre).
2. Ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich.
3. Wird ein Spieler in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen gemäß § 4 Nr. 2 Spielordnung infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für das nächste Pflichtspiel der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt.

Die Ableistung der automatischen Sperre erfolgt über gewertete Spiele der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte.

Noch nicht abgeleistete Sperren mittels gelb-roter Karte werden am Ende der Spielzeit, in der sie verhängt wurden, gelöscht.

Für Pflichtspiele der Herren und Frauen des gleichen Wettbewerbs anderer Mannschaften beträgt die Sperre längstens 7 Tage, sofern sie nicht in der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, vorher abgeleistet wurde.

Bei einem Vereinswechsel während einer laufenden Sperre mittels gelb-roter Karte hat der Spieler den aufnehmenden Verein über die laufende Sperre zu informieren.

Die existierende Sperre ist bei einem Vereinswechsel ab Spielrechtserteilung für Pflichtspiele der Mannschaft der höchsten Herren-bzw. Frauen-Spielklasse im Ursprungswettbewerb gültig und kann auch nur dort abgeleistet werden.

Der aufnehmende Verein hat den Klassenleiter dieser Spielklasse zwecks Übertrag der Sperre zu informieren.

4. In allen anderen Spielen führt der Feldverweis mittels gelb-roter Karte nicht zu einer Sperre.

§ 85 entfällt

§ 86 Irrtümlich falsche Meldung

1. Wird vom Schiedsrichter ein anderer als der hinausgestellte Spieler gemeldet, hat das zuständige Sportgericht festzustellen, dass die Vorsperre und eine etwa schon ausgesprochene Strafe für den wirklich hinausgestellten Spieler gelten.
2. Der Verein dieses Spielers ist verpflichtet, eine Namensverwechslung durch den Schiedsrichter unverzüglich dem Klassenleiter anzuzeigen.

§ 87 Bekanntgabe des Grundes

Der Schiedsrichter hat auf Verlangen dem Spielführer bzw. dem auf dem Spielbericht aufgeführten Trainer nach dem Spiel den Grund des Feldverweises mitzuteilen und diesen im Spielbericht ausführlich zu vermerken.

§ 88 Stellungnahme durch Verein oder Spieler

1. Wird ein Spieler des Feldes verwiesen, kann sein Verein oder der Spieler innerhalb von drei Tagen schriftlich Stellung zum Vorfall nehmen. Im Übrigen gilt § 43 Nr. 3 Rechts- und Verfahrensordnung.
2. Die Spielwertung kann mit einer Stellungnahme nicht angefochten werden.

XI. Vereinswechsel und Spielberechtigung

§ 89 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nichtamateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu € 349,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 350,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

Übergangsregelung:

Für Verträge, die vor dem 2. Februar 2024 abgeschlossen wurden, gilt für die Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 250,00. Das Gleiche gilt im Fall der Verlängerung eines bestehenden Vertrags durch Ausübung einer vor dem 2. Februar 2024 bereits bestehenden Option. Im Fall sonstiger Vertragsverlängerungen gilt spätestens nach Ablauf der ursprünglichen Grundlaufzeit eine monatliche Mindestvergütung in Höhe von Euro 350,00.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit der DFL Deutsche Fußball Liga zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 90 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

2. Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Lizenzspielern in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

§ 91 Spielerlaubnis

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga einzuhalten.

Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich elektronisch zu erfassen und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahrs und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahrs, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.
3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 95 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.
4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.
6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen oder der 2. Frauen-Bundesliga oder DFB-Nachwuchsligen darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.

Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die ab dem 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

7. Für die Spielberechtigung für die 3. Liga oder die Regionalliga sowie der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gelten die Bestimmungen der DFB-Spielordnung zur Spielberechtigungsliste.
8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung).
 - 8.1. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 8.2 erteilt wird.

- 8.2. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Hessischen Fußball-Verbandes spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes. Auf diese Mitteilung hin erteilt die Passsstelle unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch die Passsstelle für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- 8.3. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom HFV organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen.

Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

9. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

- 9.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes zu stellen.

- 9.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d. h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die vorgenannten Bestimmungen.

10. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 91 Nr. 8 und 9 der HFV-Spielordnung.

Der Hessische Fußball-Verband ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 91 Nr. 8 oder Nr. 9 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen.

Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Homepage des HFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen

Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des HFV;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise, z B des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e V (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc ;
- die Erfassung nach Nr. 8 3 , ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

§ 92 Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis im elektronischen Verfahren mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 91 und 94 ff. Spielordnung entsprechend.

Voraussetzungen für die Nutzung ist, dass der Mitgliedsverband DFBnet Pass Online eingeführt hat. Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die Nutzungsbedingungen des für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverbandes des DFB.

Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung des Spielrechts zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten gemäß den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB rechtfertigen.

1 Antrag auf Spielerlaubnis

Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an den Mitgliedsverband mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der elektronischen Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag beim zuständigen Mitgliedsverband als zugegangen.

Stellt ein Verein einen elektronischen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet wird. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2 Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 94 Nr. 1 Spielordnung.

Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind gleichermaßen verbindlich wie die Angaben auf dem Spielerpass.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern ihm die Zustimmung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs oder der Eintragung auf dem Spielerpass. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist, sofern vorhanden, durch den abgebenden Verein

durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren; einer Herausgabe bedarf es in diesem Fall nicht. Sofern Mitgliedsverbände keine Spielerpässe ausstellen, sind die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online vorzunehmen.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) ebenfalls in DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz des Spielerpasses ist und dieser diese Daten, bestätigt durch Vereinsstempel und Unterschrift auf dem Spielerpass, enthält.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der zuständige Mitgliedsverband bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Liegt dem aufnehmenden Verein der Spielerpass vor, wird der abgebende Verein mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung durch den aufnehmenden Verein systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über den Vereinswechselantrag informiert.

Der Spielerpass ist durch den aufnehmenden Verein zusammen mit den Antragsunterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und durch das Wort „UNGÜLTIG“ auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Die Einsendung des Spielerpasses an den betreffenden Mitgliedsverband entfällt.

3 Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1 Nur der aufnehmende Verein wurde von dem Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBNet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung des Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2 Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach teilzunehmen

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 94 Spielordnung und für den abgebenden Verein nach § 93 Spielordnung

§ 93 Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen

Für Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebefugnis) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 92 Spielordnung) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins in DFBnet Pass Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist. Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, wie oben beschrieben, reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 94 Nr. 3 c) Spielordnung festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

A. Amateurspieler

§ 94 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- a) Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt der HFV die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen

bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Warte-
fristen, Sperrstrafen).

- b) Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bishe-
rigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag
der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrei-
tig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn
der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen
ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des
weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag
der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- c) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- d) Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler oder
dem neuen Verein oder dem HFV den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-
Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung aus-
zuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden oder die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielord-
nung in das DFBnet vorzunehmen. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss
der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken. Gleiches
gilt für die Eintragungen in das DFBnet gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis vorgelegt, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist oder die Ein-
tragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung nicht vorliegen, muss der HFV den bisherigen Verein
unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Herausgabe des Passes auffordern oder die
Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet einfordern. Wird der Pass innerhalb
dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt
der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der Verein den Spieler-
pass nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung ausgehändigt oder zugesandt hat,
oder die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet nicht vorgenommen hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf
dem bisherigen Spielerpass oder im DFBnet Pass Online gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung. Eine er-
teilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in ei-
ne Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen
Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über
die nachträglich erteilte Zustimmung bei der Verbandsgeschäftsstelle erteilt.

- e) Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die
Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu
erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im
Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein
die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-
Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen
bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3 festgelegten Höchstbeträge
nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- f) Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die
Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen
eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- a) Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
b) Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereins-
wechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- a) Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3 c) festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- b) Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3 a). Nr. 1 d) Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- c) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

3. Liga und höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000,-
Regionalliga	€ 3.750,-
Hessenliga	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 1.500,-
Gruppenliga	€ 750,-
Kreisoberliga	€ 500,-
ab der Kreisliga	€ 250,-

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Bundesliga	€ 2.500,-
2. Frauen-Bundesliga	€ 1.000,-
Regionalliga	€ 500,-
unterhalb der Regionalliga	€ 250,-

- d) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Junioren-Mannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden als eigene Jugendmannschaften der beteiligten Vereine anerkannt.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50%, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge.

- f) Die Bestimmungen von Nr. 3. e) gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
 - g) Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
 - h) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 95 Nr. 2 f) Spielordnung bleibt unberührt.
- 4. Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.
 - 5. Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
 - 6. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des HFV nicht den Einsatz in einer Auswahl des HFV.
 - 7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die Vorschriften der Jugendordnung vor.

§ 95 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

- 1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
- 2. In folgenden Fällen entfällt die Wartefrist, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf.
 - a) Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - b) Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - c) Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten.
 - d) Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - e) Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeiten hatten; der Übertritt muss innerhalb von einem Monat nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.
 - f) Wenn das letzte Pflichtspiel des Amateurs nachweislich länger als sechs Monate zurückliegt. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Die Berechnung der in Satz 1 genannten 6-Monatsfrist für Amateure beginnt frühestens mit dem Ablauf einer Sperrstrafe.

Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des HFV durchgeführt worden ist bzw. wird, sind bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach Nr. 2 f) Absatz 1 dieser Vorschrift nicht zu berücksichtigen.
 - g) Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

3. §§ 94 Nr. 5 und 95 Nr. 1 und 2 Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 96 Übergebietlicher Vereinswechsel

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der HFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.
2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der HFV verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.
Eine nach Nr. 2 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 92 Spielordnung entsprechend.

§ 97 Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Als Tochtergesellschaft im Sinne der Spielordnung gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 98 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus

Für internationale Vereinswechsel sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu erlassenen Anhänge unmittelbar.

Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des

DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.

Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (<https://de.fifa.com>) abrufbar.

§ 99 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 92 bis 99 der Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 94 Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1 und 3 der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Nr. 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 100 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seines Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1 können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Nrn. 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 101 Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1 gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1. fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr ab Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

B. Vertragsspieler

§ 102 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateurspieler Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 89 Nr. 2 Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen anzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf höchstens fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem HFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 103 Nr. 1 c) Spielordnung) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins bzw. des aufnehmenden anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden vom HFV mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom HFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis beim HFV vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beim HFV beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 103 Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen für Amateurspieler Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 103 Nr. 8 Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder HFV-Verbandsauswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

Mit A- und B-Junioren (U16 / U17 / U18 / U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der DFB-Nachwuchsligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend hiervon können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen oder der Regionalliga oder der DFB-Nachwuchsligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem HFV sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden.

Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 102 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1) Spielordnung, abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt. Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 19a Rechts- und Verfahrensordnung.
9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 17 Strafordnung zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 103 ff der Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 1 Juli 2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1 Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 1 Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben.

Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21 Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 102a Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/ oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.
2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:
 - 2.1. **Mutterschutz:**
Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.
 - 2.2. **Adoptionsurlaub:**
Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.
 - 2.3. **Familienurlaub:**
Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.
3. **Gehaltsansprüche**
 - 3.1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

- 3.2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.
- 3.3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.
4. Gültigkeit von Verträgen
 - 4.1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.
 - 4.2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub, nicht kündigen.

Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.
 - 4.3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:
 - 4.3.1. Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.
 - 4.3.2. Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.
 - 4.3.3. In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.
 - 4.4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr.4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstoßenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechselformen neue Spielerinnen zu registrieren.
5. Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub
 - 5.1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:
 - 5.1.1. Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 5.1.2. Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 5.1.3. Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 5.2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:
 - 5.2.1. Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Fa-

milienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.

- 5.2.2. Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

6. Familie und Gesundheit

- 6.1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzupumpen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
- 6.2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
- 6.3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

§ 103 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - a) Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - b) Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).
Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - c) In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.
Dies gilt für nationale und internationale Transfers.
Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.
 - d) Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielerlaubnis besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 103 Nr. 7, Absatz 2 Spielordnung bleibt unberührt.
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateurspieler vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis, sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 103 Nr. 1 Spielordnung angerechnet.
In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) kann ein Amateurspieler eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Freigabe seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperiode (1. Juli bis zum 31. August oder 1. Januar bis zum 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs bei der HFV-Geschäftsstelle. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1. September oder 1. Februar in Kraft getreten sein. Der Nachweis der Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31. August bzw. 31. Januar beim HFV vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurspielers, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.
9. Für einen Amateurspieler, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateurspieler vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 94 Spielordnung zu entrichten.
10. § 94 Nr. 5 Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateurspieler) gelten die Bestimmungen für Amateurspieler einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 104 Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlung, wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

Das Präsidium beruft den Schlichter und erlässt für die Durchführung der Schlichtungsverfahren Durchführungsbestimmungen (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).

§ 105 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 89 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 94 Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 89 Nr. 2, Absatz 2 Spielordnung oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 102 Nr. 2 Spielordnung werden gemäß § 35 Strafordnung bestraft.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 106 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

1. Für internationale Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
2. Im Bereich des DFB darf einem Amateurspieler, der diesen Status beibehält, eine Spielberechtigung nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom HFV beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich. Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, dass der abgebende Nationalverband ein früheres Abmeldedatum bestätigt.
3. Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten darüber hinaus §§ 23 und 29 der DFB-Spielordnung.
4. Will ein Spieler zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, ist die Freigabe durch den DFB erforderlich. Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
5. Die Bestimmungen der Nr. 4 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 107 Übergebiertlicher Vereinswechsel (Landesverband zu Landesverband)

1. Der HFV darf die Spielberechtigung grundsätzlich erst erteilen, wenn der Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die gleichzeitig auch als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt, sofern sie nach anderen Bestimmungen der Spielordnung erforderlich ist.

Der HFV hat beim Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Antragstellung an - äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des HFV.

2. Liegt dem HFV der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, oder sind die Eintragungen gemäß § 92 Nr. 2 Spielordnung in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielberechtigung, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, unmittelbar erteilt werden.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Landesverbandes, ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Nr. 2 erteilte Spielberechtigung ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Landesverbandes unverzüglich aufzuheben.

§ 108 Gastspieler in Amateurmansschaften

1. Ein für den Bereich des DFB spielberechtigter Spieler kann in Freundschaftsspielen von Amateurmansschaften als Gastspieler eingesetzt werden. Dem Antrag auf Erteilung eines Gastspielrechts ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen.

2. Für einen im Bereich des DFB registrierten aber beim Verein abgemeldeten Spieler ist nur der Antrag auf Erteilung eines Gastspielrechts einzureichen.
3. Spieler anderer Mitgliedsverbände der FIFA, benötigen die Zustimmung ihres Vereins. Für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins, ist die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes über den DFB erforderlich.
4. Die jeweils nach den Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen, sind der Passstelle über das elektronische Postfach zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist spätestens einen Tag vor dem Spiel – bei Spielen für das Wochenende bis spätestens Freitag – jeweils bis 12:00 Uhr einzureichen.
Bei Vollständigkeit der Unterlagen erhalten der antragstellende Verein und der Fußballwart des Kreises, in dem das Freundschaftsspiel ausgetragen wird, den genehmigten Antrag über das elektronische Postfach zurück. Der Verein hat den genehmigten Antrag am Spieltag mitzuführen und dem Schiedsrichter vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen.
5. Ein Gastspielrecht für Turniere ist nicht möglich.
6. Der Antragsteller hat für den Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Einsatz des Spielers Sorge zu tragen.
7. Der Einsatz eines Spielers ohne gültiges Gastspielrecht wird nach den Vorschriften der Strafordnung geahndet.
8. Für den Ü-Bereich erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gesonderte Regelungen. Diese sind dem Anhang zur Satzung und Ordnungen zu entnehmen.

§ 109 Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit (30. Juni) ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen.

1. Wechselnde Aufenthaltsorte:
 - a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
 - b) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf der Kreisebene teil, bei den Frauen bis zur Gruppenliga.
 - c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
 - d) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
 - e) Der Spieler stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
2. Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend ermöglicht.
3. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 95 Nr. 2 f) Spielordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
4. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
5. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 1 a) bis e) zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.
6. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

§ 109a Gemischtes Spielen (Frauen in Herrenmannschaften)

1. Der Hessische Fußball-Verband führt im Rahmen eines Pilotprojektes das Spielen von gemischten Mannschaften, Frauen in Herren-Mannschaften ein und ermöglicht damit den Einsatz von Frauen in Herren-Mannschaften.
2. Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag in Herren-Mannschaften in allen Pflicht- und Freundschaftsspielen eingesetzt werden. Zudem in allen Spielen in der Halle, im Futsal-Ligaspielbetrieb der Herren sowie im Breitenfußball.

3. Die Spielberechtigung für den Einsatz in Wettbewerben und Spielklassen der Herren gemäß Nr. 2 der Vorschrift, ist als Sonderspielrecht mit dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung.
4. Das Spielrecht der Spielerin in Frauen-Mannschaften bleibt von der Erteilung des Zweitspielrechts für Herrenmannschaften unberührt.
5. Zudem kann das Spielrecht für Herren-Mannschaften auch als Zweitspielrecht im Sinne des § 109 der Spielordnung erteilt werden. Allerdings auch für untere Mannschaften im Bereich der Kreisebene.
6. Das Pilotprojekt tritt zum 01.07.2023 in Kraft und endet am 30. Juni 2026.
7. Der Einsatz von Spielerinnen in unteren Mannschaften der Herren erfolgt unter Beachtung des § 61 der Spielordnung.

XII. Frauenfußball

§ 110 Spielberechtigung

Die Erteilung der Spielberechtigung setzt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die ärztliche Feststellung der Sporttauglichkeit voraus.

§ 111 Betreuerin

Jede Frauen-Mannschaft muss eine Betreuerin haben.

§ 112 Frauen- und Herrenmannschaften

Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind zulässig. Für Spiele gegen Junioren-Mannschaften gilt § 32 Jugendordnung.

§ 113 Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga

1. Trainer/innen der Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Frauen Hessenliga- bzw. Frauen Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz in der Frauen Hessenliga bzw. Trainer-C-Lizenz in der Frauen Verbandsliga sein. Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Diese/r Trainer/in ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.

2. Trainer/innen von Aufsteigern in die Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die entsprechende Trainerlizenz erwerben.

Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Spielklasse	im 1.Spieljahr	jedes weitere Spieljahr
Hessenliga	€ 330,-	€ 660,-
Verbandsliga	€ 290,-	€ 580,-

§ 114 Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

Für Vereine, deren erste Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz in einem gewerteten Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, sind maximal zwei Amateure bzw. Vertragsspieler in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar.

Die Höchstzahlbegrenzung gilt auch für alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz).

Frei vereinbarte Freundschaftsspiele zwischen den Vereinen sind hinsichtlich der Einhaltung der Höchstzahlbegrenzung unbeachtlich.

2. Die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung gilt nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
3. Scheidet eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gilt die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung nur für das erste ausgetragene und gewertete Spiel der unteren Mannschaft nach dem Ausscheiden der höheren Mannschaft.
4. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, richtet sich nach den Vorschriften des DFB (§§ 14, 14a DFB-Spielordnung).

§ 115 Allgemeine Vorschriften

Soweit die §§ 110 bis 114 Spielordnung für den Frauenfußball keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen für den Seniorenfußball entsprechend.